

## Tagesordnung der 3. Sitzung des Kreistages

Dienstag, 22.12.2020, 18:00 Uhr

in der Oberen Sporthalle des Kreisgymnasiums Heinsberg, Linderner Str. 30, 52525  
Heinsberg

### Öffentlicher Teil

1. Änderung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg
2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg
3. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
4. Mitgliederversammlung des Vereins für Jugendzahnpflege im Kreis Heinsberg e.V.
5. Genehmigung der Eilentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Vertretung des Kreises in Gremien von Beteiligungsgesellschaften  
hier: Wahl von Arbeitnehmervertretern in den fakultativen Aufsichtsrat der WestVerkehr GmbH
6. Bildung der Einigungsstelle nach dem Personalvertretungsgesetz
7. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen
8. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Erhöhung der Zusatzkosten zum Förderprogramm "Endgeräte für Lehrkräfte"
9. Aufhebung der Satzung des Kreises Heinsberg über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene
10. Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg
11. Beteiligung am Interreg V-Antrag der Euregio-Maas-Rhein zum Aufbau eines Euregionalen Koordinierungs- und Wissenszentrums für Nachbarsprachen und interkulturelle Kompetenzen
12. Beteiligung an der NEW Kommunalholding GmbH  
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW mobil & aktiv Mönchengladbach GmbH (m&a MG)
13. Örtliche Planung – Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg - gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)
14. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg gem. des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)
15. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Teilnahme des Behindertenbeauftragten an den Ausschusssitzungen"

16. Bericht der Verwaltung
17. Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO betr. "Stellungnahme zum Entwurf der Leitentscheidung der Landesregierung zum Rheinischen Braunkohlenrevier"

### **Nichtöffentlicher Teil**

18. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung zwischen der Gemeinde Gangelt und dem Kreis Heinsberg
19. Beteiligung der RURENERGIE GmbH an dem Windpark Gereonsweiler (mittelbare Beteiligung über die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH)
20. Prüfung des Verwendungsnachweises der Kindertageseinrichtung „Regenbogen“ des Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. in Wassenberg- Orsbeck
21. Vergabe eines Auftrages zur Erbringung von Leistungen der psychosozialen Betreuung von SGB II-Leistungsempfängern, die nicht älter als 25 Jahre sind, und Abschluss einer Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung für die Jahre 2021 - 2024
22. Bericht der Verwaltung
23. Anfragen

## Sitzung des Kreistages am 22.12.2020

### Übersicht über die Abstimmungsergebnisse des Kreisausschusses

#### Öffentlicher Teil

- TOP 1: Änderung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg**  
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen
- TOP 2: Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg**  
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen
- TOP 4: Mitgliederversammlung des Vereins für Jugendzahnpflege im Kreis Heinsberg e.V.**  
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen
- TOP 5: Genehmigung der Eilentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Vertretung des Kreises in Gremien von Beteiligungsgesellschaften  
hier: Wahl von Arbeitnehmervertretern in den fakultativen Aufsichtsrat der WestVerkehr GmbH**  
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss (Eilentscheidung): einstimmig beschlossen
- TOP 6: Bildung der Einigungsstelle nach dem Personalvertretungsgesetz**  
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen
- TOP 7: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen**  
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen
- TOP 8: Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Erhöhung der Zusatzkosten zum Förderprogramm "Endgeräte für Lehrkräfte"**  
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen
- TOP 9: Aufhebung der Satzung des Kreises Heinsberg über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene**  
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen
- TOP 10: Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg**  
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen
- TOP 11: Beteiligung am Interreg V-Antrag der Euregio-Maas-Rhein zum Aufbau eines Euregionalen Koordinierungs- und Wissenszentrums für Nachbarsprachen und interkulturelle Kompetenzen**  
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen
- TOP 12: Beteiligung an der NEW Kommunalholding GmbH  
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW mobil & aktiv Mönchengladbach GmbH (m&a MG)**  
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0275/2020

**Änderung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg**

<b>Beratungsfolge:</b>	
09.12.2020	Kreisausschuss
22.12.2020	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja, durch Änderung des § 9 Abs. 3, jedoch nicht näher zu beziffern
<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein

Im Zuge der Digitalisierung und aufgrund der andauernden Einschränkungen durch die Corona-Pandemie erscheint es sinnvoll, dass Fraktionssitzungen alternativ zu Präsenzsitzungen auch im Wege von Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen stattfinden können. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 bereits einen entsprechenden Beschluss gefasst, dass Fraktionssitzungen, die im Wege von Telefon- bzw. Onlinekonferenzen stattgefunden haben, mit entsprechender Gewährung einer Entschädigung zunächst bis zum 31.12.2020 gestattet sind. Mit den Fraktionsvorsitzenden wurde in einer Besprechung am 03.11.2020 Einvernehmen dahingehend erzielt, diese Regelung dauerhaft beizubehalten und in der Hauptsatzung zu verankern.

Des Weiteren wurden in einigen Paragrafen der Hauptsatzung die Formulierungen durch gendgerechte Sprache ersetzt.

Darüber hinaus wurden vereinzelte Vorschriften klarer gefasst, insbesondere wurden der Jugendhilfeausschuss bei der Vertretungsregelung in § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung ausgenommen sowie der veraltete Mindestlohn von 8,84 €/Stunde aus den Regelungen des § 10 der Hauptsatzung entfernt.

Eine Gegenüberstellung der anzupassenden Regelungen in der bisherigen Fassung und der vorgesehenen Änderungen der Hauptsatzung sowie der Entwurf der Änderungssatzung sind der Einladung beigefügt.

Fraktionsvorsitzender van den Dolder (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) regt in der Sitzung des Kreisausschusses an, § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass auch die Benutzung eines Fahrrades oder des ÖPNV entschädigt werden. Landrat Pusch betont, dass die bisherige Regelung die Gewährung einer Entschädigung dafür beinhalte und bei Benutzung eines Fahrrades auch eine Erstattung nach Landesreisekostengesetz bzw. Entschädigungsverordnung gezahlt werde. Die Anwesenheitslisten für die Sitzungen werden auf Bitte der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN um die Aufnahme anderer Verkehrsmittel als des Kraftfahrzeuges erweitert.

**Beschlussvorschlag:**

Der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg entsprechend des der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Entwurfs wird zugestimmt.

## Synopsis Hauptsatzung

aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>(unter Berücksichtigung der Änderungen gem. Kreistagsbeschluss vom 05.07.2012 (Satzung vom 09.07.2012), Kreistagsbeschluss vom 03.07.2014 (Satzung vom 04.07.2014), Kreistagsbeschluss vom 29.09.2016 (Satzung vom 30.09.2016) und Kreistagsbeschluss vom 11.05.2017 (Satzung vom 15.05.2017))</p> <p>Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) in der Sitzung vom 18. Dezember 2008 die folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p>(unter Berücksichtigung der Änderungen gem. Kreistagsbeschluss vom 05.07.2012 (Satzung vom 09.07.2012), Kreistagsbeschluss vom 03.07.2014 (Satzung vom 04.07.2014), Kreistagsbeschluss vom 29.09.2016 (Satzung vom 30.09.2016), Kreistagsbeschluss vom 11.05.2017 (Satzung vom 15.05.2017) <b>und Kreistagsbeschluss vom _____ (Satzung vom _____)</b>):</p> <p>Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) in der Sitzung vom 18. Dezember 2008 die folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;"><u>Kreistagsmitglieder</u></p> <p>Die von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden gewählten Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsmitglieder".</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;"><u>Kreistagsmitglieder</u></p> <p>Die von den <b>Bürgerinnen und</b> Bürgern der kreisangehörigen <b>Städte und</b> Gemeinden gewählten Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsmitglieder".</p>	<p>Gendergerechte Sprache Klarstellende Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;"><u>Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin</u></p> <p>(1) Der Kreistag wählt einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Landrates/der Landrätin.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;"><u>Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin</u></p> <p>(1) Der Kreistag wählt <b>eine erste Stellvertreterin bzw. einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin bzw. einen zweiten Stellvertreter</b> des Landrates/der Landrätin.</p>	<p>Gendergerechte Sprache</p>

<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;"><u>Ausschüsse</u></p> <p>(2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden die Befugnisse der Ausschüsse sowie deren Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgesetzt. Für jedes Ausschussmitglied ist ein persönlicher Vertreter zu wählen. Im Falle ihrer Verhinderung vertreten sich die stellvertretenden Ausschussmitglieder innerhalb der jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge. Sind auch alle stellvertretenden Ausschussmitglieder verhindert, können die jeweiligen Fraktionsmitglieder die Vertretung in den Ausschüssen – mit Ausnahme des Kreisausschusses – in alphabetischer Reihenfolge wahrnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;"><u>Ausschüsse</u></p> <p>(2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden die Befugnisse der Ausschüsse sowie deren Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgesetzt. Für jedes Ausschussmitglied ist <b>ein/e persönliche/r Vertreter/in</b> zu wählen. Im Falle ihrer Verhinderung vertreten sich die stellvertretenden Ausschussmitglieder innerhalb der jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge – <b>mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses</b>. Sind auch alle stellvertretenden Ausschussmitglieder verhindert, können die jeweiligen Fraktionsmitglieder die Vertretung in den Ausschüssen – mit Ausnahme des Kreisausschusses <b>und des Jugendhilfeausschusses</b> – in alphabetischer Reihenfolge wahrnehmen.</p>	<p>Gendergerechte Sprache</p> <p>Nach § 4 AG KJHG NRW kann nur die persönliche Vertreterin oder der persönliche Vertreter an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen. Bei gleichzeitiger Verhinderung von Mitglied und Stellvertreter/in muss der Platz unbesetzt bleiben. Diese spezialgesetzliche Regelung geht der Hauptsatzung vor, sollte aber klarstellend in diese aufgenommen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;"><u>Entschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen</u></p> <p>(3) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird für sachkundige Bürger/innen und Einwohner/innen für höchstens 15 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;"><u>Entschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen</u></p> <p>(3) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird für sachkundige Bürger/innen und Einwohner/innen für höchstens 15 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. <b>Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.</b></p>	<p>Nach Einvernehmen in der Fraktionsvorsitzenden-Runde am 03.11.2020 soll die derzeitige Regelung zur Gewährung einer Entschädigung für die Teilnahme an Video- bzw. Telefonkonferenzen, die der Kreistag in seiner Sitzung am 08.09.2020 getroffen hat, mit der Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung fortgeführt werden.</p>

<p>(4) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Dienstreisen zur Fraktionssitzungen innerhalb des Kreisgebietes gelten generell als genehmigt. Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für die Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des in der Entschädigungsverordnung genannten Betrages gezahlt.</p>	<p>(4) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Dienstreisen <b>zu</b> Fraktionssitzungen innerhalb des Kreisgebietes gelten generell als genehmigt. Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für die Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des in der Entschädigungsverordnung genannten Betrages gezahlt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;"><u>Verdienstausfallersatz für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen</u></p> <p>(2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 8,84 Euro bzw. mindestens in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.</p> <p>(5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz in Höhe von 8,84 Euro bzw. mindestens in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes pro Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;"><u>Verdienstausfallersatz für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen</u></p> <p>(2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz <del>von 8,84 Euro bzw. mindestens</del> in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.</p> <p>(5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz <del>in Höhe von 8,84 Euro bzw.</del> mindestens in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes pro Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im</p>	<p>Der veraltete Mindestlohn von 8,84 € pro Stunde sollte aus der Hauptsatzung entfernt werden.</p> <p>Der veraltete Mindestlohn von 8,84 € pro Stunde sollte aus der Hauptsatzung entfernt werden.</p>

<p>Haushalt ersetzt.</p> <p>(7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht. Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 30 Abs. 2 und 3 KrO NRW geleistet wird. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 8,84 Euro bzw. mindestens in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes erstattet.</p>	<p>Haushalt ersetzt.</p> <p>(7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht. Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 30 Abs. 2 und 3 KrO NRW geleistet wird. Pro Stunde der Kinderbetreuung <b>wird</b> höchstens <del>8,84 Euro bzw. mindestens</del> die Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes erstattet.</p>	<p>Die alte, widersprüchliche Regelung sollte modifiziert werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;"><u>Verträge</u></p> <p>(1) Verträge des Kreises mit Kreistags- und Ausschussmitgliedern, mit dem Landrat/der Landrätin und den leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q KrO NRW) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verträge auf Grund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren;</li> <li>b) Verträge über Vermietung von Wohnungen;</li> <li>c) Vergabe von Aufträgen auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss,</li> </ul>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;"><u>Verträge</u></p> <p>(1) Verträge des Kreises mit Kreistags- und Ausschussmitgliedern, mit dem Landrat/der Landrätin und den leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. <b>r</b> KrO NRW) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verträge auf Grund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren;</li> <li>b) Verträge über Vermietung von Wohnungen;</li> <li>c) Vergabe von Aufträgen auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss,</li> </ul>	<p>Änderung der KrO NRW</p>

<p>wenn die Gegenleistung im Einzelfall 10.000,00 Euro oder im Haushaltsjahr 40.000,00 Euro nicht überschreitet;</p> <p>d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt.</p> <p>(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst q KrO NRW sind die/der Allgemeine Vertreter/in und die Dezernenten.</p>	<p>wenn die Gegenleistung im Einzelfall 10.000,00 Euro oder im Haushaltsjahr 40.000,00 Euro nicht überschreitet;</p> <p>d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt.</p> <p>(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. <b>r</b> KrO NRW sind die/der Allgemeine Vertreter/in und die <b>Dezernentinnen und Dezernenten</b>.</p>	<p>Änderung der KrO NRW Gendergerechte Sprache</p>
<p>§ 19</p> <p><u>In-Kraft-Treten</u></p> <p>(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vom 25.10.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2005, außer Kraft.</p>	<p>§ 19</p> <p><u>In-Kraft-Treten</u></p> <p>(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vom 25.10.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2005, außer Kraft.</p>	<p>Die Änderung der Hauptsatzung erfolgt durch Änderungssatzung. Daher bleibt die Regelung zum Inkrafttreten unberührt. Das Datum der Änderungssatzung wird in die Fußnote zur Satzungsüberschrift aufgenommen.</p>

Änderungen sind in Rot gekennzeichnet.



**Satzung vom \_\_\_\_\_  
über die 5. Änderung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg  
vom 19.12.2008**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung des Kreises Heinsberg beschlossen:

## § 1

Die Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vom 19.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

*„Die von den Bürgerinnen und Bürgern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gewählten Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsmitglieder".“*

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

*„Der Kreistag wählt eine erste Stellvertreterin bzw. einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin bzw. einen zweiten Stellvertreter des Landrates/der Landrätin.“*

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

*„Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden die Befugnisse der Ausschüsse sowie deren Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgesetzt. Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e persönliche/r Vertreter/in zu wählen. Im Falle ihrer Verhinderung vertreten sich die stellvertretenden Ausschussmitglieder innerhalb der jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge – mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses. Sind auch alle stellvertretenden Ausschussmitglieder verhindert, können die jeweiligen Fraktionsmitglieder die Vertretung in den Ausschüssen – mit Ausnahme des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses – in alphabetischer Reihenfolge wahrnehmen.“*

4. In § 9 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angehängt:

*„Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.“*

5. § 9 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

*„Dienstreisen zu Fraktionssitzungen innerhalb des Kreisgebietes gelten generell als genehmigt.“*

6. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

*„Alle Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.“*

7. § 10 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

*„Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz mindestens in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes pro Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.“*

8. § 10 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

*„Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht. Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 30 Abs. 2 und 3 KrO NRW geleistet wird. Pro Stunde der Kinderbetreuung wird höchstens die Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes erstattet.“*

9. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

*„26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q KrO NRW“ wird durch „§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. r KrO NRW“ ersetzt.*

10. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

*„Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. r KrO NRW sind die/der Allgemeine Vertreter/in und die Dezernentinnen und Dezernenten.“*

## § 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vom \_\_\_\_\_ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, \_\_\_\_\_  
Der Landrat

Stephan Pusch



---

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0274/2020

### Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg

<b>Beratungsfolge:</b>
------------------------

09.12.2020	Kreisausschuss
22.12.2020	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) hat im Rahmen der Überarbeitung seiner Muster-Geschäftsordnung, die den Kreisen in NRW empfohlen wird, darauf hingewiesen, dass die derzeit in § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg (GeschO) praktizierte Regelung unzulässig sein dürfte, da § 46 Abs. 1 KrO NRW eine abschließende Regelung für den Vertretungsfall des Vorsitz im Kreistag darstelle. Diese Regelung ist daher aus der Muster-GeschO des LKT entfernt worden und sollte auch aus der GeschO herausgenommen werden.

Darüber hinaus wurden einige Vorschriften der GeschO klarstellend modifiziert.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen Regelungen und der vorgesehenen Änderungen ist der Einladung als Anlage beigefügt.

### Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg entsprechend der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigefügten Synopse wird zugestimmt.



## Synopsis - Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg

aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>Aufgrund des § 23 (2) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 24.09.2015 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 32 (2) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 24.09.2015, <b>zuletzt geändert durch Beschluss vom _____</b>, die folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>	<p>Verweis auf falschen Paragraphen</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;"><u>Einberufung des Kreistages</u></p> <p>(1) Der Kreistag wird von der Landrätin oder dem Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg. Auf schriftlichen Antrag eines Kreistagsmitglieds_ wird die Einladung in Papierform übersandt. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Tage vor der Sitzung über das Kreistagsinformationssystem bereitgestellt bzw. zur Post gegeben ist. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;"><u>Einberufung des Kreistages</u></p> <p>(1) Der Kreistag wird von der Landrätin oder dem Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg. Auf schriftlichen Antrag eines Kreistagsmitglieds wird die Einladung in Papierform übersandt. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Tage vor der Sitzung über das Kreistagsinformationssystem bereitgestellt bzw. zur Post gegeben ist. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden</p>	<p>Redaktionelle Änderung/Entfernung des Unterstrichs</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;"><u>Vorsitz</u></p> <p>(2) Ist die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte eine vorsitzende Person.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;"><u>Vorsitz</u></p> <p><del>(2) — Ist die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte eine vorsitzende Person.</del></p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.</p>	<p>Nach Muster-GeschO des LKT NRW dürfte § 46 Abs. 1 KrO NRW eine abschließende Vertretungsregelung für den Vorsitz im Kreistag darstellen. Diese Geschäftsordnungsregelung sollte daher gestrichen werden.</p> <p>Absatz 3 wird Absatz 2.</p>

<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;"><u>Behandlung von Vorlagen und Anträgen</u></p> <p>(1) Vorlagen werden vom Kreisausschuss oder von der Landrätin oder dem Landrat in schriftlicher Form mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet.</p> <p>(2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Fraktionen und einzelnen Kreistagsabgeordneten eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages schriftlich gestellt sein. Anträge sind an die Landrätin oder den Landrat zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzusenden.</p> <p>(3) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen über besoldete oder ungleichartige unbesoldete Wahlstellen (§ 35 Abs. (4) KrO). Diese sind auch dann gültig, wenn der Gewählte nicht vorgeschlagen war.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;"><u>Behandlung von Vorlagen und Anträgen</u></p> <p>(1) Vorlagen werden vom Kreisausschuss oder von der Landrätin oder dem Landrat <b>auf elektronischem Weg oder schriftlich</b> mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet.</p> <p>(2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Fraktionen und einzelnen Kreistagsabgeordneten eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages <b>in Textform</b> gestellt sein. Anträge sind an die Landrätin oder den Landrat zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzusenden.</p> <p>(3) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen. <b>Dies gilt nicht bei Abstimmungen über Wahlstellen.</b></p>	<p>Anpassung im Sinne der elektronischen Einberufung des Kreistages</p> <p>Die bereits praktizierte Vorgehensweise mit der Übersendung von Anträgen per E-Mail sollte in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.</p> <p>Anpassung gemäß Muster-GeschO des LKT</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;"><u>Dringlichkeitsanträge</u></p> <p>(2) Dringlichkeitsanträge der in Absatz 1 genannten Art können von einzelnen Kreistagsmitgliedern mit Unterstützung von drei weiteren Kreistagsmitgliedern oder durch die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;"><u>Dringlichkeitsanträge</u></p> <p>(2) Dringlichkeitsanträge der in Absatz 1 genannten Art <b>können von der Landrätin oder dem Landrat</b> oder von einzelnen Kreistagsmitgliedern mit Unterstützung von drei weiteren Kreistagsmitgliedern oder durch die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen.</p>	<p>Klarstellender Hinweis, dass dringliche Angelegenheiten auch von der Landrätin oder dem Landrat eingebracht werden können.</p>

<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;"><u>Anfragen</u></p> <p>(2) Derartige Anfragen müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der Landrätin oder dem Landrat schriftlich vorliegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;"><u>Anfragen</u></p> <p>(2) Derartige Anfragen müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der Landrätin oder dem Landrat <b>in Textform</b> vorliegen.</p>	<p>Die bereits praktizierte Vorgehensweise mit der Über- sendung von Anfragen per E-Mail sollte in die GeschO aufgenommen werden.</p>
---	--	---

Änderungen sind in Rot gekennzeichnet. Die redaktionellen Änderungen (Rechtschreibung, Zeichensetzung) erfolgen im Rahmen des Neudrucks der Geschäftsordnung. Ein Kreistagsbeschluss ist insoweit nicht notwendig.



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0289/2020

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021**

<b>Beratungsfolge:</b>	
22.12.2020	Kreistag
19.01.2021	Finanzausschuss
26.01.2021	Kreisausschuss
09.02.2021	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	10
--------------------------	----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 enthält insbesondere folgende Festsetzungen:

	<b>Entwurf der Haushaltssatzung 2021</b>
§ 1	
Ergebnisplan	
a) Gesamtbetrag der Erträge	385.554.285 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	390.078.335 EUR
Finanzplan	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	379.084.716 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	373.863.784 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	28.009.034 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	39.340.938 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.666.154 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	72.785 EUR
§ 2	
Gesamtbetrag der Kredite	3.656.454 EUR
§ 3	
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	30.287.000 EUR
§ 4	
Verringerung der Ausgleichsrücklage	4.524.050 EUR
§ 5	
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	15.000.000 EUR
§ 6	
<b>Hebesatz der Kreisumlage</b>	
a) allgemeine Kreisumlage	33,914 v. H.

<b>b) Mehrbedarf zu den Jugendamtskosten</b>	25,075 v. H.
<b>c) Mehrbedarf zu den Kosten des Kreisgymnasiums Heinsberg</b>	
Gemeinde Gangelt	0,043 v. H.
Stadt Geilenkirchen	0,007 v. H.
Stadt Heinsberg	0,172 v. H.
Stadt Hückelhoven	0,002 v. H.
Gemeinde Selfkant	0,066 v. H.
Gemeinde Waldfeucht	0,276 v. H.
Stadt Wassenberg	0,052 v. H.
<b>d) Mehrbedarf zu den Kosten der Kreismusikschule</b>	
Stadt Erkelenz	0,416 v. H.
Gemeinde Gangelt	0,036 v. H.
Stadt Geilenkirchen	0,036 v. H.
Stadt Heinsberg	0,003 v. H.
Stadt Hückelhoven	0,209 v. H.
Gemeinde Selfkant	0,005 v. H.
Stadt Übach-Palenberg	0,159 v. H.
Gemeinde Waldfeucht	0,005 v. H.
Stadt Wassenberg	0,181 v. H.
Stadt Wegberg	0,175 v. H.
<b>e) Mehrbedarf zu den Kosten für die Jakob-Muth-Schule</b>	
Stadt Erkelenz	0,017 v. H.
Gemeinde Gangelt	0,503 v. H.
Stadt Geilenkirchen	0,779 v. H.
Stadt Heinsberg	0,584 v. H.
Stadt Hückelhoven	0,026 v. H.
Gemeinde Selfkant	0,678 v. H.
Stadt Übach-Palenberg	0,545 v. H.
Gemeinde Waldfeucht	0,639 v. H.
Stadt Wassenberg	0,558 v. H.
Stadt Wegberg	0,030 v. H.

§ 7 Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 8 Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (k. w.) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.  
Die Stellen, die als künftig umzuwandeln (k. u.) bezeichnet sind, dürfen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den Stellenplan bestimmten Besoldungsgruppe wieder besetzt werden.

Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen wurden und die Planstelle, in die eingewiesen wird, besetzbar war.

Bei der Berechnung der Kreisumlage wurde auf der Basis der Modellrechnung zum GFG 2021 von Kreisumlagegrundlagen i.H.v. 378.599.984 € ausgegangen. Für die Berechnung der Landschaftsumlage wurden die Kreisschlüsselzuweisungen i.H.v. 47.843.351 € hinzugerechnet und die Abrechnungsbeträge nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW i.H.v. 1.354.978 € abgezogen. Hieraus ergeben sich die Umlagegrundlagen i.H.v. 425.088.357 €. Entsprechend des Doppelhaushaltes 2020/2021 des Landschaftsverbandes Rheinland wird für die zu entrichtende Landschaftsumlage 2021 ein Hebesatz von 15,70 v. H. zugrunde gelegt.

Zum Ausgleich des Ergebnisplanes wurde eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage von 4.524.050 € vorgesehen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen wird den Mitgliedern des Kreistages im Rahmen der Sitzung zugeleitet.

Mit der als Anlage 1 beigefügten Fassung der Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushalts 2021 wurden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Schreiben vom 06.11.2020 über die wesentlichen Inhalte der Haushaltsplanung 2021 informiert und das gesetzlich vorgeschriebene Benehmensverfahren gemäß § 55 KrO fristgerecht eingeleitet. Diesem Schreiben waren die nach § 55 KrO notwendigen Informationen zum Entwurf des Kreishaushalts 2021 beigefügt.

Die Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Heinsberg erklärt mit dem als Anlage 2 beigefügten Schreiben vom 08.12.2020 die Herstellung des Benehmens zur Feststellung der Kreisumlage 2021.

**Beschlussvorschlag:**

Der Satzungsentwurf wird zur weiteren Beratung an den Finanzausschuss verwiesen.



**kreis heinsberg**  
bodenständig. weitsichtig.Kreisverwaltung · 52523 Heinsberg

An die  
Bürgermeister/in  
der Städte und Gemeinden  
im Kreis Heinsberg

**Der Landrat**Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen  
Geschäftszeichen: 20 21 10Herr Schmitz  
Zimmer-Nr.: 214  
Tel.: 0 24 52 - 13 50 00  
Fax: 0 24 52 - 13 88 50 00  
E-Mail: Michael.Schmitz@kreis-heinsberg.deSprechstunden:  
mo - fr 08.30 - 12.00 Uhr  
di u. do 14.00 - 17.00 Uhr

6. November 2020

**Kreishaushalt 2021****Benehmensverfahren zur Festsetzung der Kreisumlage**

Sehr geehrte Frau Ritzerfeld, sehr geehrte Herren,

gemäß § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO) erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.

Die Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2021 in den Kreistag ist für den 22.12.2020 vorgesehen. Mit diesem Schreiben und dem beiliegenden Eckdatenpapier, das die wesentlichen derzeit bekannten Daten zum Haushaltsentwurf 2021 enthält, leite ich das Verfahren zur Benehmensherstellung ein.

Da die Angaben über die beabsichtigte Höhe der einzelnen Kreisumlagen und über die beabsichtigten Kreisumlagesätze für das Benehmensverfahren von besonderer Bedeutung sind, stelle ich diese allen weiteren Eckdaten und Erläuterungen vorne an:

• Allgemeine Kreisumlage:	128.400.000 €	Hebesatz: 33,914 %
• Jugendamtsumlage:	35.697.030 €	Hebesatz: 25,075 %
• Umlage Kreisgymnasium:	169.000 €	
• Umlage Kreismusikschule:	606.120 €	
• Umlage Jakob-Muth-Schule:	1.341.110 €	

Um die Eckdaten für den Haushaltsentwurf 2021 zu ermitteln, wurden alle mir bis zur Einleitung des Benehmensverfahrens vorliegenden Informationen verwendet. Im Finanzausgleich wurde die vorläufige Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2021 vom 16.10.2020 zugrunde gelegt. Änderungen können sich aus dem weiteren Aufstellungsprozess der Haushaltssatzung und insbesondere aus der endgültigen Festsetzung ergeben.

Kreishaus Heinsberg  
Valkenburger Straße 45  
52525 Heinsberg  
73  
Tel.: 0 24 52 - 13 0  
Fax: 0 24 52 - 13 11 00  
E-Mail: [info@kreis-heinsberg.de](mailto:info@kreis-heinsberg.de)  
Internet: [www.kreis-heinsberg.de](http://www.kreis-heinsberg.de)Kontoverbindungen  
Kreissparkasse Heinsberg  
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002BIC: WELADED1ERK  
Postbank Köln  
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03  
BIC: PBNKDEFF

Nachfolgend gebe ich Ihnen ergänzende Informationen zu den Rahmenbedingungen der Haushaltsplanung 2021 und zum Eckdatenpapier:

### **Jahresabschluss 2019**

Der mit Datum vom 29.09.2020 vom Kreiskämmerer aufgestellte und von mir bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2019 wurde am 05.10.2020 im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung eingebracht und zur weiteren Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt. Nach den vorläufigen Werten der Ergebnisrechnung schließt das Haushaltsjahr 2019 mit einem Jahresüberschuss von 2.250.319 € ab. Im Vergleich zur Planung 2019 mit einem Fehlbetrag von 1.977.832 € haben sich Verbesserungen in Höhe von insgesamt 4.228.151 € für den allgemeinen Kreishaushalt ergeben. Hierzu die größten Veränderungen:

Mehrerträge von ca. 0,4 Mio. € konnten im Rahmen der Gewinnausschüttung verbundener Unternehmen/Beteiligungen verbucht werden. Weitere Verbesserungen gegenüber der Ansatzplanung resultierten aus positiven Entwicklungen im Teilplan 05 Soziale Leistungen. Insgesamt ergaben sich hier Verbesserungen in Höhe von ca. 0,3 Mio. € in den Bereichen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Hilfe zur Pflege, der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) sowie der sonstigen sozialen Leistungen.

Eine verminderte konsumtiver Anteil der Schul- und Bildungspauschale (-0,2 Mio. €) sowie reduzierte Anteile an der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben (-0,4 Mio. €) belasteten das Jahresergebnis. Die Weitergabe der Integrationspauschale des Bundes durch das Land führte zu einer Verbesserung von 0,4 Mio. €.

Die Reduzierung bzw. vollständige Auflösung von Rückstellungen (u. a. Direktvergabe ÖPNV, Rückzahlung von Fördermitteln, Beteiligung am sog. Fonds Deutsche Einheit) trugen zu einer Verbesserung iHv. insg. 2,5 Mio. € bei. Zudem sank der Aufwand für Sach- und Dienstleistungen (u. a. Bewirtschaftung, Unterhaltung, Schülerbeförderung) um ca. 1,8 Mio. €. Durch den Verlustausgleich des Rettungsdienstes für das Jahr 2015 sowie aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen ergaben sich Mehrerträge von insgesamt 1,1 Mio. €.

Die Aufwendungen zum Verlustausgleich für den ÖPNV fielen um 0,6 Mio. € geringer aus als geplant. Das Istaufkommen bei den Verwaltungsgebühren (u. a. in der Kfz-Zulassung) und den Bußgeldern hat zu einer Ergebnisverbesserung von insgesamt rd. 0,6 Mio. € geführt. Weitere nennenswerte Mehrerträge entstanden u.a. bei den Personalkostenerstattungen (rd. 0,7 Mio. €), wodurch die gestiegenen Personal- und Beihilfekosten iHv 0,8 Mio. € nahezu vollständig kompensiert werden konnten. Der Gebührenhaushalt des Rettungsdienstes schloss im Jahr 2019 mit einer Kostenunterdeckung von rd. 2,2 Mio. € ab und belastet das Jahresergebnis entsprechend. Die notwendige Gebührenerhöhung zum Defizitausgleich wurde bereits eingeleitet

Aufgrund Kreditsondertilgungen in den Vorjahren konnte die Zinsbelastung um rd. 0,2 Mio. € reduziert werden. Die Summe aller sonstiger Veränderungen geht mit einer Verbesserung von 0,8 Mio. € einher.

Darüber hinaus ergaben sich nach den vorläufigen Werten aus der Ergebnisrechnung 2019 folgende Resultate für die differenzierten Umlagen:

Umlage für	Festsetzung	Ist	Differenz
Jugendamt	28.305.213,62 €	28.808.384,03 €	- 503.170,41 €
Kreisgymnasium	197.536,34 €	188.895,43 €	+ 8.640,91 €
Kreismusikschule	494.265,05 €	483.632,59 €	+ 10.632,46 €
Jakob-Muth-Schule	1.016.144,10 €	1.102.064,65 €	- 85.920,55 €

Der Kreistag hat am 08.09.2020 einstimmig die Abrechnung der differenzierten Umlagen beschlossen. Mit Schreiben vom 26.08.2020 wurden Ihnen die für Ihre Kommune voraussichtlichen Abrechnungsbeträge - siehe auch nachstehende Tabelle - mitgeteilt:

Stadt/Gemeinde	Jugendamt	KGH	KMS	JMS-Schule	insgesamt
Erkelenz	0,00 €	0,00 €	4.658,45 €	0,00 €	4.658,45 €
Gangelt	-56.409,12 €	354,69 €	123,68 €	-4.811,79 €	-60.742,54 €
Geilenkirchen	0,00 €	147,88 €	266,66 €	-20.486,45 €	-20.071,91 €
Heinsberg	0,00 €	5.474,34 €	92,83 €	-23.665,79 €	-18.098,62 €
Hückelhoven	0,00 €	26,35 €	2.397,02 €	-407,43 €	2.015,94 €
Selfkant	-39.477,36 €	428,76 €	8,88 €	-5.618,29 €	-44.658,01 €
Übach-Palenberg	-143.751,81 €	0,00 €	1.050,65 €	-14.454,23 €	-157.155,39 €
Waldfeucht	-37.138,45 €	1.558,23 €	8,35 €	-4.415,46 €	-39.987,33 €
Wassenberg	-93.300,26 €	650,66 €	776,33 €	-11.649,34 €	-103.522,61 €
Wegberg	-133.093,41 €	0,00 €	1.249,61 €	-411,77 €	-132.255,57 €
<b>Summe:</b>	<b>-503.170,41 €</b>	<b>8.640,91 €</b>	<b>10.632,46 €</b>	<b>-85.920,55 €</b>	<b>-569.817,59 €</b>

### Haushaltsentwicklung 2020

Das Haushaltsjahr 2020 beinhaltet in der Planung einen Fehlbedarf von 5.875 T€, der durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt wird.

Nach aktuellem Stand der Haushaltsentwicklung ergibt sich ein prognostizierter Überschuss von 1,817 Mio. € (+7,692 Mio. €), der sich alleine aufgrund der erhöhten Bundesbeteiligung an den KdU (zusätzliche Erstattung von 7,5 Mio. €) ergibt. Durch das MHKBG NRW eingeräumte Wahlrecht (siehe FAQ vom 30.10.2020) können diese Mehrerträge in das laufende Ergebnis einbezogen werden. Ohne diesen Umstand fiel die Gesamtabweichung trotz größerer Einzelabweichungen im Haushalt im Vergleich zur Planung nur gering aus.

Die für das Haushaltsjahr ohnehin nicht einfachen Rahmenbedingungen werden durch die Folgen der Corona-Pandemie nochmals verschärft. Die Bekämpfung des Corona-Virus hat nicht nur großen Einfluss auf alle Lebens- und Verwaltungsbereiche. Sie stellt auch eine noch nie dagewesene Belastung für die Staats- und Kommunalfinanzen dar. Auf die coronabedingten Belastungen des Kreises in 2020 möchte ich zu einem späteren Zeitpunkt kurz eingehen.

Zunächst möchte ich Sie über die größten Veränderungssachverhalte im Kernhaushalt informieren:

Zur Vermeidung der sog. Bundesauftragsverwaltung nahm der Bund Verschiebungen im sog. „5-Milliarden-Euro-Paket“ vor. Erstattungssätze, die der Kreisebene im Rahmen der Eingliederungshilfe zustanden, wurden reduziert und über erhöhte Umsatzsteueranteile an die Städte und Gemeinden ausgezahlt. Mit der nunmehr durch Bundestag und Bundesrat beschlossenen langfristigen Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft (KdU) um 25 % und der gleichzeitigen Anhebung der Grenze zur Bundesauftragsverwaltung auf 74 % kann ab 2020 mit einer erhöhten Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft (ca. +7,5 Mio. € im aktuellen Jahr) gerechnet werden.

Die Landschaftsumlage 2020 wurde mit einem Hebesatz in Höhe von 15,20 % eingeplant. Die bei der Verabschiedung erfolgte Senkung des Hebesatzes auf 15,10 % macht für den Kreis eine Minderbelastung von 0,4 Mio. € aus.

Trotz einer sehr heterogenen Entwicklung innerhalb des Teilplans 05 „soziale Leistungen“ ist hier die Gesamtabweichung mit einer prognostizierten Verschlechterung von rd. 0,3 Mio. € noch vergleichsweise gering.

Verbesserungen zeichnen sich ab beim EDV-Aufwand für Netzwerkkomponenten und Lizenzkosten (-0,2 Mio. €), Schülerfahrtkosten (-0,3 Mio. €), bei der ertragswirksamen Reduzierung/Auflösung von Rückstellungen (- 1,0 Mio. €) sowie im Gebührenbereich des Immissionsschutzes (+0,2 Mio. €). Auch sind Mehrerträge aus Förderprogrammen (+0,2 Mio. €) sowie höhere Personalkostenerstattungen (+ 0,3 Mio. €) zu erwarten.

Dem gegenüber stehen prognostizierte Verschlechterungen von insgesamt 2,2 Mio. €, die sich vor allem aus dem Anteil an der Wohngeldentlastung des Landes NRW und Aufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen ergeben.

#### **Coronabedingte Belastungen in 2020:**

Der nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CIG) in diesem Jahr zu isolierende Betrag wird aktuell mit 7,9 Mio. € bewertet. Den primären coronabedingten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Schutzausrüstung, Desinfektion, Laborkosten, Testeinrichtungen, Verbrauchsmaterial) iHv. 9,6 Mio. € stehen Kostenerstattungen von Dritten in Höhe von 0,8 Mio. € entgegen. Der ÖPNV-Zuschussbedarf wurde mit 1,3 Mio. € ermittelt. Kompensationsleistungen aus dem ÖPNV-Rettungsschirm wurden entsprechend beantragt. Coronabedingte KdU lassen sich derzeit nur vage prognostizieren. Bis Ende 2020 werden die Mehraufwendungen auf 0,8 Mio. € geschätzt.

Beim Straßenverkehrsamt und beim Gesundheitsamt werden geringe Gebühreneinnahmen von rd. 0,2 Mio. € erwartet. Die VHS hat durch abgesagte Kurse, Konzerte und Studienreisen u. a. aufgrund entfallener Teilnahmegebühren/Eintrittsgelder coronabedingte Belastungen iHv. 0,1 Mio. €.

Dagegen ist als Ertrag die Sonderzuwendung nach § 19 Abs. 2 Nr. 5 GFG des Landes NRW vom 09.04.2020 zu setzen, die nach Abzug der im Laufe des Jahres geleisteten Kompensationszahlungen für entgangene Kindergartenelternbeiträge beim Kreisjugendamt sowie den Stadtjugendämtern im Kreisgebiet noch einen Betrag von rd. 3,4 Mio. € aufweist.

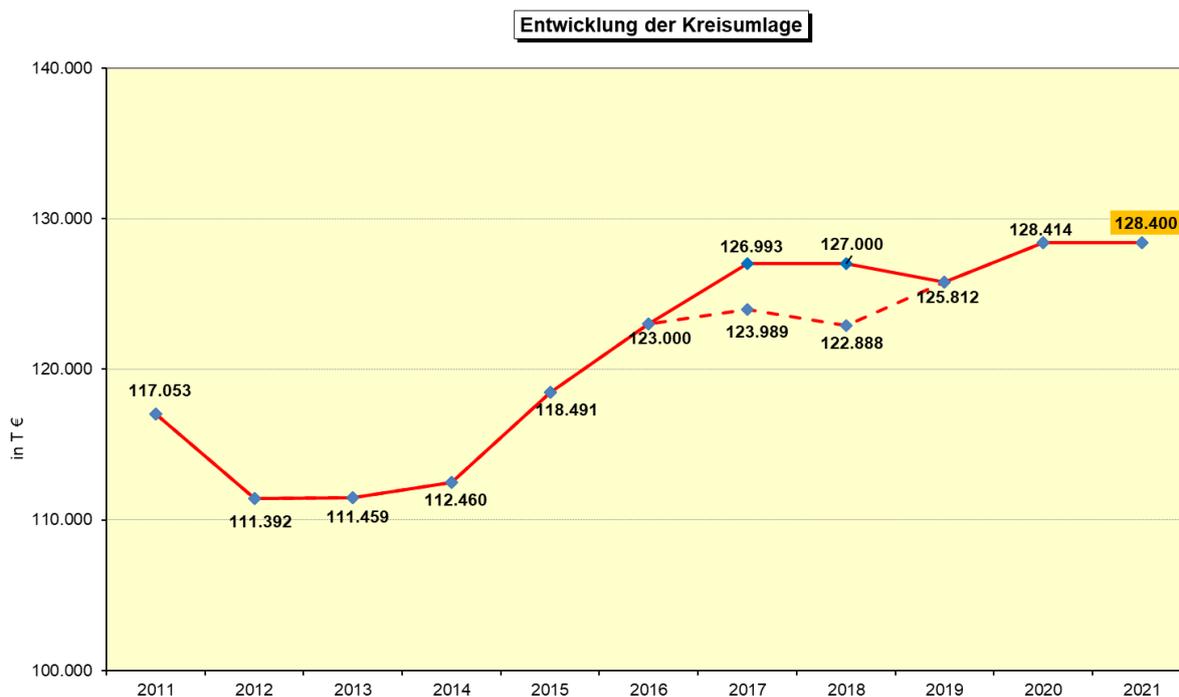
## Allgemeine Kreisumlage

Die nachfolgende Zeitreihe von 2011 bis 2021 zeigt die Entwicklung der Umlagehöhe in den letzten 10 Jahren sowie die angesetzte Kreisumlage für 2021.

Mit einer geplanten Entnahme aus der Ausgleichsrücklage von 5,9 Mio. € konnte die allgemeine Kreisumlage in 2020 auf rd. 128,4 Mio. € gehalten werden, um eine deutliche Entlastung der kreisangehörigen Kommunen zu erreichen. Die planerische Steigerung der Kreisumlage von 2,6 Mio. € zu der Festsetzung 2019 - rd. 125,8 Mio. € - war schon alleine dem Umstand geschuldet, dass der Bund zur Vermeidung einer Bundesauftragsverwaltung den KdU-Erstattungssatz bei den Kreisen und kreisfreien Städten gesenkt hat (-2,6 Mio. €) und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gleichzeitig hierfür einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer erhielten (+2,9 Mio. €).

Für das Jahr 2021 wird eine stabile und gleichbleibende Kreisumlage von 128,4 Mio. € als planerische Größe angesetzt. Mit einer geplanten Entnahme zwischen 4,5 und 5,5 Mio. € aus der Ausgleichsrücklage zeigt sich der Kreis solidarisch gegenüber den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in einer aktuell sehr schwierigen Zeit mit nicht absehbaren Risiken für die finanzielle Lage der Kommunen.

Die Entwicklung ist in der nachfolgenden Grafik abgebildet:

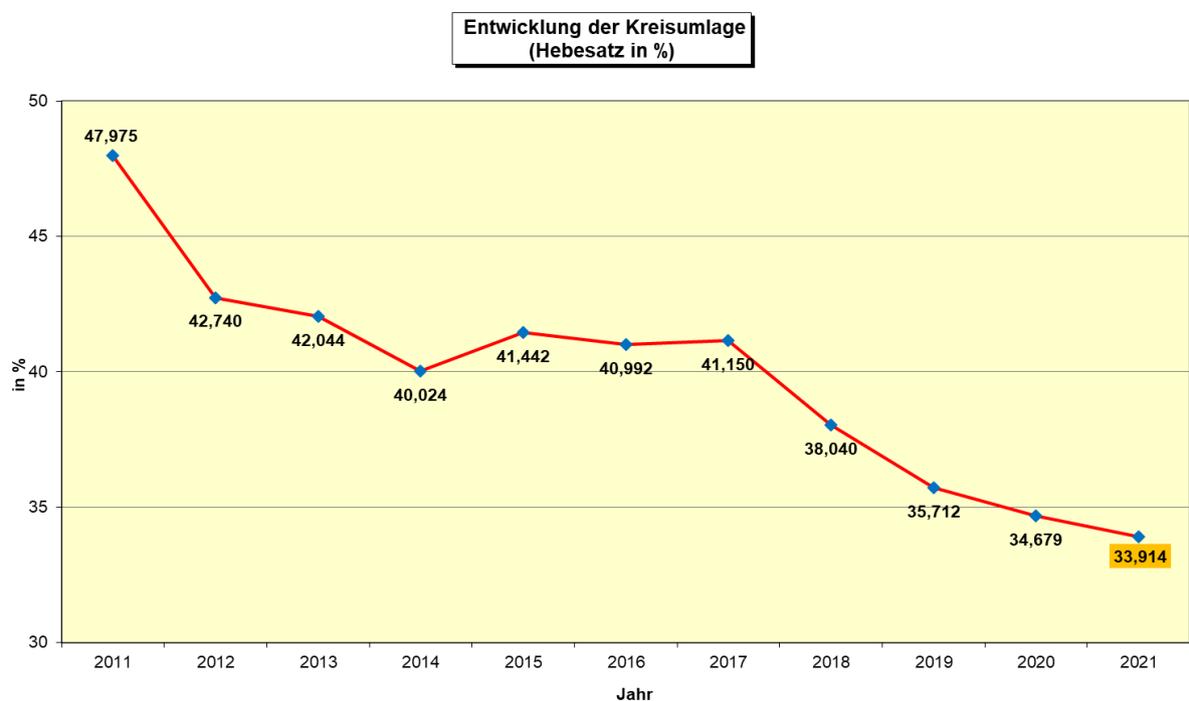
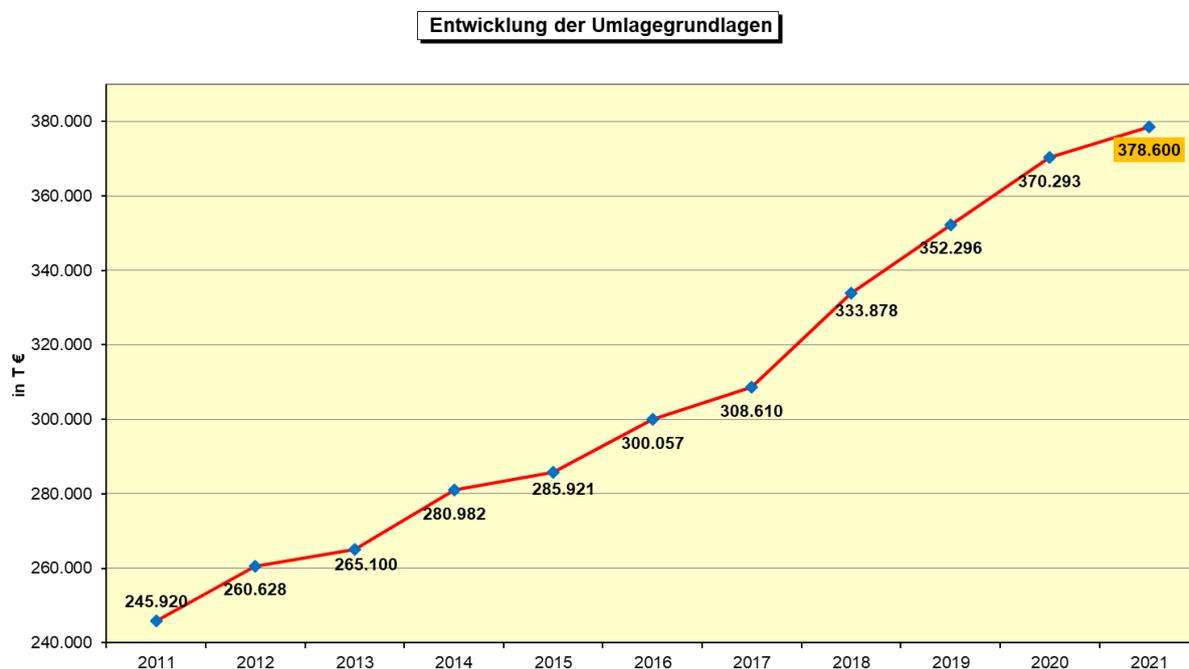


Hinweis zur Kreisumlage 2011, 2017 und 2018:

Nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 29.09.2011 wurde die Kreisumlage 2011 statt mit 117,9 Mio. € nur mit rd. 116,6 Mio. € abgerechnet, die Erstattung der LVR-Umlage wurde als Aufwand erfasst.  
 Nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 11.05.2017 wurde die Kreisumlage 2017 statt mit 127 Mio. € nur mit rd. 124 Mio. € abgerechnet.  
 Nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 27.09.2018 wird die Kreisumlage 2018 statt mit 127 Mio. € nur mit rd. 122,9 Mio. € abgerechnet.

Wie nachfolgend dargestellt, sind die Umlagegrundlagen mit Beginn des Haushaltsjahres 2012 kontinuierlich gestiegen. Für das Haushaltsjahr 2021 ergibt sich aus der Modellrechnung zum GFG 2021 vom 16.10.2020 ein deutlicher Anstieg. Die Hebesätze zur Kreisumlage liegen seit 2012 unter dem Höchstwert der Zeitreihe (47,975% im Jahr 2011). Auf Basis der gestiegenen Umlagegrundlagen, der Entnahme aus der Ausgleichsrücklage und dem sich daraus ergebenden Umlagebetrag sinkt der Hebesatz von 34,769 % in 2020 auf 33,914% in 2021 (-0,855%-Punkte).

Die Entwicklung der Umlagegrundlagen und der Hebesätze von 2011 bis 2021 sind in den nachfolgenden Grafiken abgebildet:



Die nachstehende Grafik stellt die Entwicklung der Ausgleichsrücklage unter Berücksichtigung der geplanten und prognostizierten Entnahmen für 2020 und 2021 dar.



Inwieweit eine erstrebenswerte Stabilisierung der Kreisumlage auch in den nächsten Jahren aufrechtzuhalten ist, wird von vielen Faktoren abhängen, die der Kreis nicht oder nur kaum beeinflussen kann. Aus Kreissicht sind hier nicht zuletzt aufgrund der ungewissen Zukunft in Corona-Zeiten derzeit eher Risiken als Chancen zu sehen.

Eine gleichmäßige Umsetzung der strategischen Ziele, gesunde Kreisfinanzen, die Aufrechterhaltung mittel- bis langfristiger Spielräume zur Erreichung des Haushaltsausgleiches und die Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden dürfte sich nach den derzeitigen Prognosen in jedem Fall schwieriger gestalten.

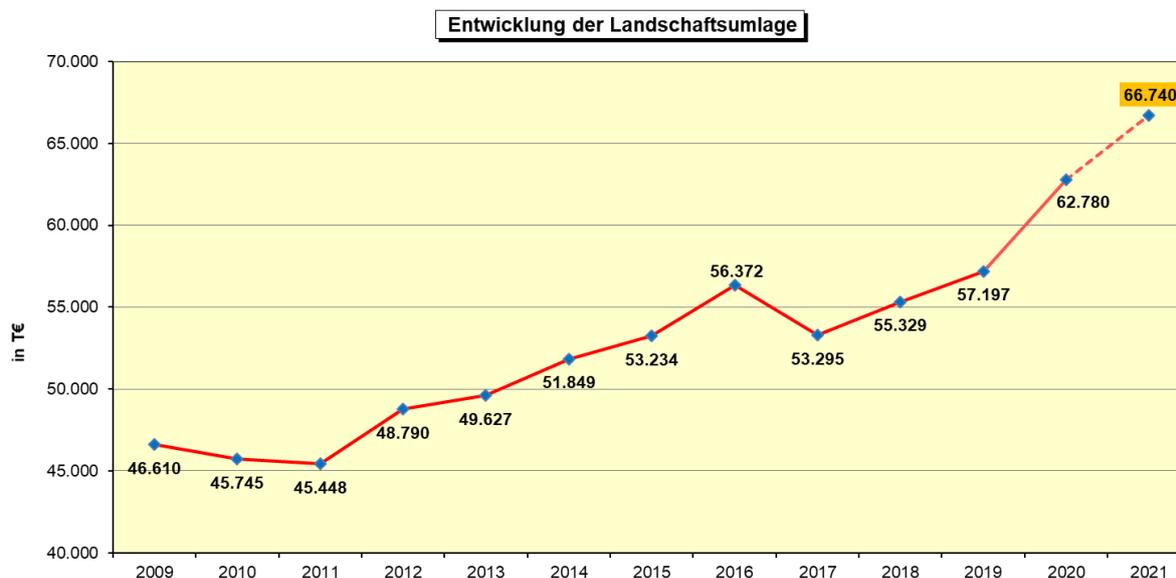
### Landschaftsumlage

Die Landschaftsumlage stellt beim Kreis Heinsberg eine der größten Aufwandspositionen dar. Auf der Basis der vorläufigen Modellrechnung zum GFG 2021 und dem im Doppelhaushalt 2020/2021 von der Landschaftsversammlung festgesetzten Hebesatz für 2021 von 15,70% ergibt sich eine Mehrbelastung für den Kreishaushalt iHv. rd. 3,54 Mio. €.

Auch für 2021 werden die Anstiege im Wesentlichen mit den Zuständigkeitswechseln im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und den damit verbundenen finanziellen Unwägbarkeiten begründet.

Die Landschaftsumlage, die vom Kreis Heinsberg im Jahr 2021 zu zahlen ist, beträgt somit insgesamt rd. 66,74 Mio. €. Für den Kreishaushalt stellt die beabsichtigte Umlagesatzerhöhung eine hohe Mehrbelastung dar.

Die nachfolgende Grafik bildet die Entwicklung der Landschaftsumlage in den letzten Jahren ab.



**Hinweise:**

- Sonderauskehrung des LVR in 2017 formal keine Senkung der Umlage, daher hier nicht berücksichtigt
- Senkung der LVR-Umlage 2017 um 2,6 Mio. € hier im Jahr 2017 berücksichtigt, haushaltsrechtlich erst in 2018 wirksam geworden
- Senkung der LVR-Umlage 2018 um 5,6 Mio. € berücksichtigt, Verbesserungen wurden auf Ebene des Kreishaushaltes zu 50% an die Städte und Gemeinden weitergeleitet.

### Jugendamtsumlage

Der Umlagebedarf steigt von 32.156.220 € im Jahr 2020 auf 35.697.030 € im Jahr 2021 (rd. +3,54 Mio. €).

Die mit Abstand größte monetäre Veränderung im Jugendamtsbereich ist, wie bereits in 2020, bei den Tageseinrichtungen für Kinder mit einer Kostensteigerung festzustellen (+ 2,5 Mio. €). Ab August 2020 entfallen hier einige Förderbereiche (Verfügungspauschale, zusätzliche Kindpauschale, U3-Pauschale), die ausschließlich durch Landesmittel finanziert wurden. Andererseits wird die Grundfinanzierung (Kindpauschale) deutlich erhöht. Diese Grundfinanzierung wird mit hälftigem Anteil durch das Jugendamt mitfinanziert. Mit der Fertigstellung von insgesamt 105 neuen Kita-Plätzen im August 2021 setzt der Kreis den Bildungsauftrag nach der Kinderbildungsgesetz-Reform weiter um.

Die Vergütung der Tagespflege erfolgt gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 11.08.2020 im Rahmen einer Pauschale, die sich am Betreuungsumfang und an der Qualifikation der Tagespflegeperson orientiert. Dadurch wird die Tagespflege im Kreisjugendamt dem Anspruch auf Förderung, der sich aus § 24 SGB VIII und aus der Reform des Kinderbildungsgesetzes ergibt, nunmehr gerecht. Aufgrund der aktuellen Fallzahlen (160 Tagespflegefälle) ist im Jahr 2021 von einer Erhöhung der Aufwendungen um rd. 0,4 Mio. € auszugehen.

Auch im Bereich „Vollzeitpflege Minderjährige“ wird aufgrund der aktuellen Entwicklung der Kostenerstattungsfälle mit einem Mehraufwand von 0,3 Mio. € gerechnet. Die Zahl der in Pflegefamilien lebenden Kinder, für die das Kreisjugendamt originär zuständig ist, bleibt indes stabil. Im Bereich „Heim Minderjährige“ steigt die Zahl der Unterbringungen, für die das Kreisjugendamt eine laufende Kostenerstattung an ein anderes Jugendamt zu zahlen hat, so dass der Ansatz um 0,2 Mio. € zu erhöhen ist.

Die Zahl der jungen Menschen mit seelischer Behinderung, die in der Schule von einem Integrationshelfer unterstützt werden, ist seit der differenzierten Erfassung im Jahr 2014 von 15 auf aktuell 78 angestiegen. Daneben haben sich die Leistungsentgelte der Schulbegleiter durch den aktuellen Tarifabschluss erhöht. Zugleich erhöht sich die Zahl der stationären Unterbringungen von jungen Menschen mit seelischer Behinderung von 8 im Jahr 2019 auf aktuell 16, so dass von einem gesteigerten Aufwand iHv. insgesamt 0,3 Mio. € auszugehen ist.

Durch einen Anstieg der Fallzahlen bei der Familienhilfe von 190 in 2019 auf aktuell 218 steigen die Kosten in diesem Bereich um 0,1 Mio. €.

Aufgrund der Entwicklung der Ist-Erträge im Bereich „Unterhaltsvorschussgesetz“ in den letzten beiden Jahren ist mit einem erhöhten Ertragsaufkommen zu rechnen. 50 % der UVG-Erträge sind an das Land abzuführen, so dass sich per Saldo Verbesserungen von 0,2 Mio. € ergeben.

### **Umlage für das Kreisgymnasium**

Der Umlagebedarf sinkt von 193 T€ im Jahr 2020 auf 169 T€ im Jahr 2021 (rd. -24 T€). Insbesondere verringerte Unterhaltskosten führen zu einem rückläufigen Umlagebedarf.

### **Umlage für die Kreismusikschule**

Der Umlagebedarf steigt von 578 T€ im Jahr 2020 auf 606 T€ im Jahr 2021 (rd. +28 T€). Als Grund hierfür sind vor allem Tarifierhöhungen bei den Honorarkräften in 2021 sowie zusätzliche Kosten aufgrund des Umzuges ins „Haus der Musik“ mit einhergehenden höheren Bewirtschaftungskosten zu nennen.

### **Umlage für die Jakob-Muth-Schule**

Der Umlagebedarf steigt von 1.300 T€ im Jahr 2020 auf 1.341 T€ im Jahr 2021 (rd. +41 T€). Ursächlich hierfür sind insbesondere steigende Bewirtschaftungskosten.

In der beigefügten Anlage zum Eckdatenpapier sind für alle differenzierten Umlagen die voraussichtlichen Anteile je Kommune anhand der jeweiligen Umlagegrundlagen (Basis: Modellrechnung zum GFG 2021) bzw. anhand der maßgeblichen Schülerzahlen aufgeführt.

### **Das Gemeindefinanzierungsgesetz 2021**

In der Kabinettsitzung am 23.09.2020 hat die Landesregierung die Eckpunkte eines Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2021 beschlossen. Die Landesregierung veröffentlichte am 16.10.2020 eine Modellrechnung auf Basis der Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2021. Das Gemeindefinanzierungsgesetz wird nach der Verbändeanhörung in den Landtag zur weiteren Beratung und Beschlussfassung eingebracht.

Nach den vorliegenden Unterlagen steigen die für den kommunalen Finanzausgleich in NRW zur Verfügung stehenden Mittel trotz erheblicher Einbußen bei den Steuereinnahmen in Folge der Corona-Pandemie von rund 12,82 Milliarden Euro im Jahr 2020 um fast 6 Prozent auf rund 13,57 Milliarden Euro im Jahr 2021.

Die nachfolgenden Zuweisungsbeträge gehören zur Referenzperiode für den Steuerverbund vom 01.10.2019 bis zum 30.09.2020. Für die Städte und Gemeinden im Kreis Heinsberg ergibt

sich im Vergleich zum Haushaltsjahr 2020 eine Zunahme der Schlüsselzuweisungen um rd. 3,3 Mio. €, wobei die Auswirkungen für die einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich sind:

Stadt / Gemeinde	Schlüsselzuweisung 2020	Schlüsselzuweisung 2021 (Modellrechnung)	Veränderung absolut	Veränderung in %
Erkelenz	10.553.907 €	9.133.669 €	-1.420.238 €	-13,46 %
Gangelt	2.428.457 €	2.569.475 €	141.018 €	5,81 %
Geilenkirchen	11.812.863 €	12.153.084 €	340.221 €	2,88 %
Heinsberg	12.199.495 €	15.199.604 €	3.000.109 €	24,59 %
Hückelhoven	29.083.651 €	29.439.904 €	356.253 €	1,22 %
Selfkant	3.983.383 €	4.281.283 €	297.900 €	7,48 %
Übach-Palenberg	5.922.482 €	5.077.593 €	-844.889 €	-14,27 %
Waldfeucht	2.445.189 €	2.611.982 €	166.793 €	6,82 %
Wassenberg	11.238.404 €	11.419.297 €	180.893 €	1,61 %
Wegberg	7.154.308 €	8.275.923 €	1.121.615 €	15,68 %
<b>Summe</b>	<b>96.822.139 €</b>	<b>100.161.814 €</b>	<b>3.339.675 €</b>	<b>3,45 %</b>

Die Schlüsselzuweisungen für den Kreis Heinsberg steigen nach der Modellrechnung zum GFG 2021 von 46.694.333 € im Haushaltsjahr 2020 auf 47.843.351 € (rd. +1.149 T€ bzw. rd. +2,46 %).

### Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personalaufwendungen steigen um rd. 2,94 Mio. € brutto. Nach Abzug von Refinanzierungen der Personalaufwendungen durch Personal- und Sachkostenerstattung sowie sonstige Erträge verbleibt eine Netto-Mehrbelastung von 0,9 Mio. €. In den Brutto-Personalaufwendungen finden sich ca. 0,6 Mio. € coronabedingte Mehraufwendungen wieder. Die darüber hinausgehende Steigerung resultiert aus den verabschiedeten Tarif- und Besoldungserhöhungen für die Beschäftigten (1,4 % ab 01.04.2021) und Beamten (1,4 % ab 01.01.2021), sowie den strukturellen Veränderungen (Stufenaufstiege, Höhergruppierungen sowie Beförderungen).

Gestiegene Beihilfeaufwendungen sowie die personellen Veränderungen (Mehrbedarfe) in verschiedenen Verwaltungsbereichen sowie zusätzliches Personal im Rahmen von zum größten Teil refinanzierten Maßnahmen führen ebenfalls zu einem Anstieg der Aufwendungen.

Weitere Einzelheiten zu den Stellenmehrungen sind in dem beigefügten Eckdatenpapier aufgeführt.

Bei den Aufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen wurde der Ansatz in Höhe von 4,83 Mio. € auf der Grundlage der versicherungsmathematischen Bewertung der Rheinischen Versorgungskassen Köln unter Berücksichtigung einer Besoldungs-, Versorgungs- und Kostendynamik von 2% entsprechend angepasst (-616 T€).

### Aufwendungen und Erträge für den sozialen Bereich

Die 25%ige Erhöhung des bereits für 2020 beschlossenen, jedoch erstmals im Haushalt 2021 veranschlagten zusätzlichen Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft wirkt sich positiv auf den Kreishaushalt aus (+7,5 Mio. €).

Durch noch fortlaufende Pflegesatzverhandlungen für Vorjahre und eine deutlich steigende Anzahl von Pflegebedürftigen ist der Ansatz bei der Hilfe zur Pflege für das Jahr 2021 um rd. 1,054 Mio. € zu erhöhen.

Der kommunale Finanzierungsanteil an den Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters beträgt 15,2%. Die Kalkulation basiert auf den aktuellen IST-Zahlen aus 2018 zzgl. einer jährlichen Kostensteigerungsrate von 2,5% p.a.. Der zusätzliche Finanzierungsbedarf beträgt 162 T€.

Im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II (BuT) kann die ursprünglich durch das Refinanzierungsverfahren angestrebte Ergebnisneutralität aufgrund steigender BuT-Aufwendungen, dabei aber gleichbleibender Kosten der Unterkunft, nicht mehr erreicht werden. Hier werden lt. Einschätzung des Fachamtes Mehraufwendungen iHv. 213 T€ anfallen.

In der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX steigt der Zuschussbedarf um 586 T€. Diese Aufwandssteigerung ist vor allem in der Senkung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft von 2,7 % auf den bisher niedrigsten Wert von 1,2 % (rd. -500 T€) begründet. Die Aufwendungen im Bereich des Alten- und Pflegegesetzes steigen insgesamt um 364 T€.

Die Kosten der Unterkunft werden sich aller Voraussicht nach gegenüber dem Vorjahr um 750 T€ von 30,9 Mio. € auf 30,15 Mio. € verringern, was eine Netto-Entlastung iHv. 523 T€ bedeutet.

Im Bereich der Wohlfahrtspflege (Leistungen nach § 264 SGB V iVm. § 52 SGB XII) ist aufgrund des demographischen Wandels, der steigenden Anzahl pflegebedürftiger Menschen und steigender Pflegekosten von Mehraufwendungen iHv. 315 T€ auszugehen.

Die Aufwendungen im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt, 3. Kap. SGB XII, sinken um rd. 228 T€. Insgesamt ist in den vergangenen Jahren eine Stabilisierung der Anzahl der Leistungsempfänger festzustellen.

### **Freiwillige Leistungen**

Wie in den vergangenen Jahren habe ich zu Ihrer Information eine aktuelle Übersicht mit den echten freiwilligen Leistungen und den jeweiligen Haushaltsansätzen beigelegt. Es ist ein besonderes Anliegen des Kreises Heinsberg, diese Ausgaben möglichst gering zu halten. In der Relation zu den Gesamtaufwendungen im Kreishaushalt halte ich den Umfang der freiwilligen Leistungen für angemessen.

### **Sonstige wesentliche Sachverhalte**

Die Abschreibung in der Planung 2021 steigt aufgrund höherer Investitionstätigkeit in den vorangegangenen Haushaltjahren sowie im Planjahr 2021 (Netto-Mehrbelastung +390 T€).

Die Bezuschussung des Tierheimes Heinsberg des Tierschutzvereins Kreis Heinsberg e. V., eine erhöhte Umlage des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rheinland sowie Anpassungen der Gebühren für Schlachttier- und Fleischuntersuchungen belasten den Bereich des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes um zusätzliche 338 T€.

Aus der Maßnahmenplanung für 2021 ergibt sich eine Ansatzserhöhung im Bereich der Aufwendungen für die Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen, Infrastruktur sowie Mietaufwand von insgesamt 333 T€ gegenüber dem Vorjahr.

Die von Bund und Länder beschlossene Zusatzvereinbarung zum Digitalpakt Schule für ein Sofortausstattungsprogramm mit digitalen Endgeräten für Lehrer und Schüler sieht Folgekosten in Höhe von insg. 151 T€ für den Kreis vor. Zusätzlicher Aufwand entsteht für EDV-Anwendungen in Höhe von 186 T€.

Die Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, die aufgrund der kreisweiten Ausrichtung nicht über die Jugendamtsumlage abzurechnen ist, belasten den Kreishaushalt mit rd. 150 T€. Hierzu zählen Aufwendungen für die Erziehungsberatungsstellen, die angedachte Einrichtung einer Fachberatungsstelle bei Misshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, die Schulsozialarbeit in der Rurtalschule und in der Janusz-Korczak-Schule sowie das „Sternenreiter“-Projekt.

Aufgrund des in den nächsten Jahren gesetzlich vorgeschriebenen Führerscheinumtauschs wird von Seiten des Straßenverkehrsamtes mit einer Fallsteigerung für 2021 von 10.900 gerechnet. Den Mehrerträgen in Form von zusätzlichen Gebühren (300 T€) stehen Mehraufwendungen aufgrund damit einhergehender zusätzlicher Zahlungen an die Bundesdruckerei sowie an das Kraftfahrtbundesamt in Höhe von 103 T€ entgegen.

Aufgrund des voraussichtlichen Finanzierungsbedarfs zum Ausgleich des Verkehrsverlustes der WestVerkehr GmbH erhöht sich der Zuschussbedarf für den ÖPNV im Ansatz 2021 lediglich um rd. 17 T€. Dies resultiert insbesondere aus der erzielten Förderung von Schnellbuslinien, die den Zuschussbedarf um ca. 222T€ reduzieren. Zusätzlich werden nach aktueller Einschätzung rd. 1,1 Mio. € coronabedingt isoliert.

Für 2021 wird ein Ausschüttungsbetrag der Kreiswerke Heinsberg GmbH von insgesamt rd. 4,1 Mio. € erwartet. Der Kreisanteil beläuft sich auf rd. 2,1 Mio. € (50,25%) und liegt damit rd. 254 T€ über dem Ansatz 2020. Die Ertragseinschätzung basiert auf den derzeitigen Prognosen der WestVerkehr zur Verkehrssparte und der NEW AG zur Versorgungssparte. Nach derzeitiger Einschätzung wird sich der Ausschüttungsbeitrag der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH an den Kreis Heinsberg um rd. 80 T€ gegenüber dem Ansatz 2020 verringern.

Für 2021 wird das Land keine Integrationspauschale weiterleiten, so dass sich für den Kreis ein Minderertrag in Höhe von rd. 367 T€ ergibt.

Bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH wurde im Jahr 2020 eine jährliche Dynamisierung der Personalkosten von 3% lt. Beschluss des Aufsichtsrates vom 26.06.2019 einkalkuliert (+37 T€).

Anlässlich der Gründung und Finanzierung einer Entwicklungsgesellschaft FUTURE SITE InWEST (FSI GmbH) zur Entwicklung der LEP-VI-Fläche Lindern werden im Haushalt 87 T€ veranschlagt.

### **Coronabedingte Belastungen in 2021**

Die coronabedingten Belastungen (aktuell ca. 3,8 Mio. €) werden nach dem NKF-CIG im Haushaltsjahr 2021 nicht erfolgswirksam und sind daher nicht in der allg. Kreisumlage und in den differenzierten Kreisumlagen enthalten.

Hierunter fallen unter anderem neben den im Eckdatenpapier erwähnten Stellenmehrungen im Gesundheitsamt und im EDV-Bereich zusätzliche Reinigungskosten im Gebäudebereich.

Auch ist mit Mehraufwendungen für den Infektionsschutz zu rechnen. Im Bereich der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II ist von erhöhten Aufwendungen auszugehen.

Mindererträge sind vor allem bei der VHS durch geringere Teilnehmerzahlen und durch eine Reduzierung stattfindender Kurse und Veranstaltungen sowie bei Gesundheitsamt durch einen Gebührenrückgang aufgrund reduzierter amtsärztlicher Gutachten zu erwarten.

### **Schlussbemerkung**

Der Kreishaushalt 2021 steht in einem besonderen Spannungsverhältnis; dem Gebot der Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der Abgabepflichtigen steht das Erfordernis solider Kreisfinanzen gegenüber. Der Zielkonflikt zwischen diesen, der Aufrechterhaltung mittel- bis langfristiger Spielräume zur Erreichung des Haushaltsausgleiches und der Rücksichtnahme bleibt bestehen. Die Balance hier zu halten wird sicherlich in der nächsten Zeit insbesondere durch die nicht näher abschätzbaren finanziellen Risiken der Corona-Pandemie nicht einfacher.

Die weiterhin sehr heterogene finanzwirtschaftliche Lage der kreisangehörigen Kommunen ist auch in 2021 existent, so dass die Höhe der Kreisumlage ungleiche Auswirkungen auf die dortige Haushaltssituation hat.

Gesamtbetrachtend wird die hier dargestellten Rahmenbedingungen und Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushaltes 2021 das Rücksichtnahmegebot bei der Festsetzung der Kreisumlage in besonderem Maße beachtet.

### **Frist zur Stellungnahme im Benehmensverfahren, weiteres Verfahren**

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, bis zum **18.12.2020** zu dem beabsichtigten Haushaltsentwurf 2021 Stellung zu nehmen. Soweit Ihrerseits Stellungnahmen abgegeben werden, lege ich diese dem Kreistag am **22.12.2020** mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung zur Kenntnisnahme vor.

Die Gelegenheit zur Anhörung nach § 55 Abs. 2 KrO wird Ihnen in der öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses des Kreises Heinsberg am 19.01.2021, 18:00 Uhr, Großer Sitzungssaal, gegeben. Über eventuelle Einwendungen wird der Kreistag in öffentlicher Sitzung beschließen.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Pusch  
Landrat

# Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushalts 2021 im Rahmen der Benehmensherstellung nach § 55 KrO NRW

---

## 1. Einleitende Informationen

Stand: 06.11.2020

- a) Der Entwurf des Haushaltsplans 2021 befindet sich derzeit noch in der Aufstellungsphase.
  
- b) Die Einbringung in den Kreistag ist für den 22.12.2020 vorgesehen.
  
- c) Im Haushaltsplan 2021 wurden die Werte des Finanzausgleichs auf Basis der Modellrechnung zum GFG 2021 angesetzt.
  
- d) Bei den nachfolgenden Eckdaten sind die Werte des Finanzausgleichs 2021 auf Basis der Modellrechnung zum GFG 2021 angesetzt.
  
- e) Der Entwurf des Jahresabschlusses 2019 hat der Kreistag durch Dringlichkeitsentscheidung vom 05.10.2020 an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet. Er soll am 24.11.2020 vom Kreistag festgestellt werden. Bei den nachfolgenden Werten für 2019 handelt es sich daher um vorläufige Angaben.
  
- f) Die Eckdaten wurden auf der Grundlage der derzeit gültigen haushaltsrechtlichen Vorschriften ermittelt.

## 2. Wesentliche Inhalte / Grundlagen des Haushaltsentwurfs 2021 im Vergleich zu 2020 und 2019

Bezeichnung	Ergebnis 2019 <sup>*1)</sup> €	Ansatz 2020 €	Ansatz 2021 <sup>*2)</sup> €	Bemerkung
Kreisumlagegrundlagen	352.296.009	370.253.783	378.599.984	Festsetzung lt. GFG 2020: 370.292.737 €
Kreisschlüsselzuweisungen	45.334.651	46.697.039	47.843.351	Festsetzung lt. GFG 2020: 46.694.333 € Nach der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2021 ergibt sich eine Verbesserung iHv. 1.146.312 € zum Vorjahresansatz.
Anteil an der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben	2.078.079	2.078.000	1.900.000	Der Ansatz 2021 wurde auf Basis einer Prognoseberechnung des LKT NRW entsprechend reduziert.
Schulpauschale	2.189.782	2.237.019	2.338.305	Festsetzung lt. GFG 2020: 2.236.431 € 2.338.305 € werden im Ergebnisplan 2021 angesetzt. Dies entspricht dem Höchstbetrag, der nach den gesetzlichen Vorgaben zulässig ist. (Ansatz 2020: 2.027.100 €)
allg. Kreisumlage	125.812.000	128.400.000	128.400.000	Festsetzung lt. GFG 2019: 125.811.951 € Nach dem derzeitigen Stand ergibt sich für 2021 ein Umlagebedarf von rd. 133,4 Mio. € und ein notwendiger Entnahmebetrag von rd. 4,9 Mio. €, um eine Kreisumlage von 128,4 Mio. € zu erreichen. Zum Vergleich: Der Umlagebedarf 2020 lag mit rd. 134,3 Mio. € um 0,9 Mio € höher. Aus der Ausgleichsrücklage wurden planerisch rd. 5,9 Mio. € entnommen und eine Kreisumlage iHv. rd. 128,4 Mio. € festgesetzt.

Bezeichnung	Ergebnis 2019 <sup>*1)</sup> €	Ansatz 2020 €	Ansatz 2021 <sup>*2)</sup> €	Bemerkung
Entnahme aus der Ausgleichsrücklage	-	5.875.000	4.900.000	Für 2021 ist ein Bandbreite von 4,5 Mio. € bis 5,5 Mio. € vorgesehen, um den Haushalt fiktiv auszugleichen. Hiermit sollen die kreisangehörigen Kommunen entlastet und eine allgemeine Kreisumlage 2021 von rd. 128,4 Mio. € erzielt werden.
allg. Kreisumlage-Hebesatz	35,712%	34,679%	33,914%	Bei einer Umlage von 128,4 Mio. € ergibt sich ein Hebesatz 2021 von 33,914% (-0,765%-Punkte)
Umlagegrundlagen Landschaftsumlage	396.373.661	415.723.442	425.088.357	Festsetzung lt. GFG 2020: 415.759.669 €
Hebesatz der Landschaftsumlage (unter Berücksichtigung der Nachtragssatzungen)	14,43%	15,10%	15,70%	<p>Lt. Doppelhaushalt 2020/21 liegt der Hebesatz der Landschaftsumlage für das Jahr 2021 bei 15,70 %. Der Umlagesatz für 2021 steigt damit um 0,60 %-Punkte im Vergleich zum Vorjahr. Durch den gesteigerten Umlagesatz soll den bereits in 2020 in Kraft getretenden BTHG-bedingten Auswirkungen aufgrund von Zuständigkeitswechseln und Leistungsanpassungen zu Transfer- und Personalkostenaufwüchsen sowie Ertragsminderungen im Bereich der Leistungsrefinanzierung Rechnung getragen werden. Für den Kreishaushalt stellt die beabsichtigte Hebesatzsteigerung eine immense Mehrbelastung dar.</p> <p>Die Landschaftsversammlung hat mit Beschluss vom 16.12.2019 die Landschaftsumlage für 2020 von 15,20% auf 15,10% gesenkt.</p>

Bezeichnung	Ergebnis 2019 <sup>*1)</sup> €	Ansatz 2020 €	Ansatz 2021 <sup>*2)</sup> €	Bemerkung
Landschaftsumlage	57.196.719	63.200.000	66.740.000	Auf der Basis der vorläufigen Modellrechnung zum GFG 2021 und dem Hebesatz von 15,70% ergibt sich eine Mehrbelastung für den Kreishaushalt iHv. rd. 3,54 Mio. €.
Umlagebedarf Jugendamt	28.808.384	32.156.221	35.697.030	<p>Die Jugendamtsumlage 2021 steigt im Vergleich zum Ansatz 2020 um rd. 3,55 Mio. €. Der erhöhte Umlagebedarf ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reformierung d. Kindertagesstättenfinanzierung/ Novellierung des Kinderbildungsgesetzes (ca. 50% Finanzierungsanteil d. örtlichen Jugendhilfeträger)</li> <li>- zusätzlich über 100 Kita-Plätze ab 01.08.2021</li> <li>- Vollzeitpflege Minderjähriger</li> <li>- Eingliederungshilfe Minderjähriger</li> <li>- Tagespflege</li> </ul> <p>Festsetzung lt. GFG 2019: 28.305.214 €</p> <p>In 2019 ist ein tatsächlicher Umlagebedarf iHv. 28.808.384 € entstanden. Im Vergleich zur Festsetzung lt. GFG 2019 ergibt sich eine Unterdeckung iHv. 503.170 €. Eine Spitzabrechnung wird in 2021 erfolgen.</p>
Umlagegrundlagen Jugendamt	131.505.360	138.620.573	142.363.874	Festsetzung lt. GFG 2020: 138.631.578 €
Jugendamtsumlage-Hebesatz	21,524%	23,197%	25,075%	Bei einer voraussichtlichen Umlage iHv. 35,7 Mio. € und Umlagegrundlagen nach der vorläufigen Modellrechnung zum GFG 2021 ergibt sich ein Hebesatz von rd. 25,075%.

Bezeichnung	Ergebnis 2019 <sup>*1)</sup> €	Ansatz 2020 €	Ansatz 2021 <sup>*2)</sup> €	Bemerkung
kreisweite Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (Zuschussbedarf)	1.182.201	1.311.249	1.461.249	Hierzu gehören insbesondere: Jugendwerkstätten, Erziehungsberatungsstellen, Jugendzeltplätze sowie die angedachte Fachberatungsstelle Gewalt/sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.
Umlagebedarf Kreismusikschule	483.633	578.610	606.120	Die Umlage 2021 steigt voraussichtlich um rd. 28 T€. Ursächlich hierfür sind insbesondere Tarifierhöhungen bei den Honorarkräften in 2021 sowie zusätzliche Aufwendungen aufgrund des Umzuges ins "Haus der Musik". Festsetzung lt. GFG 2019: 494.265 €  In 2019 ist ein Umlagebedarf von 483.633 € entstanden. Im Vergleich zur Festsetzung 2019 ergibt sich ein Überschuss iHv. 10.632 €. In 2021 erfolgt eine Spitzabrechnung.
Umlagebedarf Kreisgymnasium	188.895	192.890	169.000	Die Umlage 2021 sinkt im Vergleich zum Vorjahr um rund 23 T€). U.a. verringerte Unterhaltungsaufwendungen führen zu einem geringfügig rückläufigen Umlagebedarf. Festsetzung lt. GFG 2019: 197.536 €  In 2019 ist ein Umlagebedarf iHv. 188.895 € entstanden. Im Vergleich zum Ergebnis 2019 liegt ein Überschuss iHv. 8.641 € vor. Die Spitzabrechnung erfolgt in 2021.

Bezeichnung	Ergebnis 2019 <sup>*1)</sup> €	Ansatz 2020 €	Ansatz 2021 <sup>*2)</sup> €	Bemerkung
Umlagebedarf Jakob-Muth-Schule	1.102.065	1.299.700	1.341.110	Die Umlage 2021 steigt voraussichtlich um rd. 41 T€. Ursächlich hierfür sind u.a. steigende Bewirtschaftungskosten.  Festsetzung lt. GFG 2019: 1.016.144 €  In 2019 ist ein Umlagebedarf iHv. 1.102.065 € entstanden. Im Vergleich zum Ergebnis 2019 ergibt sich eine Unterdeckung iHv. 85.921 €. Eine Spitzabrechnung erfolgt in 2021.
Haushaltsvolumen Ergebnisplan (Aufwand)	343.115.480	360.113.813	offen	
Haushaltsvolumen Ergebnisplan (Erträge)	345.365.799	354.238.813	offen	
Aufwendungen für Abschreibungen auf Sachanlagen / GWG	7.951.784	7.630.457	8.128.756	Die Abschreibung in der Planung 2021 steigt aufgrund höherer Investitionstätigkeit in den vorangegangenen Haushaltsjahren sowie im Planjahr 2021.
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	3.353.551	2.790.146	2.898.718	
Erträge aus Bußgeldern und Gebühren für Verkehrsordnungswidrigkeiten	3.040.422	2.865.500	3.015.738	Der Haushaltsansatz 2021 wurde an die aktuelle Ertrags- und Aufwandsentwicklung angepasst. Es wird mit einer Ergebnisverbesserung iHv. 150 T€ gerechnet.
Führerschein- und Fahrerlaubnisangelegenheiten	647.400	600.000	900.000	Nach Abzug der zusätzlichen Sach- und Dienstleistungen ergibt sich eine Netto-Entlastung von rd. 200.000 €.

Bezeichnung	Ergebnis 2019 <sup>*1)</sup> €	Ansatz 2020 €	Ansatz 2021 <sup>*2)</sup> €	Bemerkung
<p><u>Personalaufwendungen:</u></p> <p>Dienstbezüge Beamte/ Beamtinnen, Dienst- aufwendungen für tariflich Beschäftigte, Beiträge zur Versorgungskasse für Arbeitnehmer/innen, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und Unfallversicherung</p>	50.999.789	54.203.700	57.148.500	<p>Die Personalaufwendungen steigen um rd. 2,94 Mio. € brutto (0,9 Mio. netto). Die Mehraufwendungen resultieren aus den verabschiedeten Tarif- und Besoldungserhöhungen für die Beschäftigten (1,4 % ab 01.04.2021) und Beamten (1,4 % 01.01.2021), sowie den strukturellen Veränderungen (Stufenaufstiege, Höhergruppierungen sowie Beförderungen). Gestiegene Beiträge zur Versorgungskasse, höhere Beträge zur Sozialversicherung und zur Unfallversicherung sowie die personellen Veränderungen (Mehrbedarfe) in verschiedenen Verwaltungsbereichen sowie zusätzliches Personal im Rahmen von zum Teil refinanzierten Maßnahmen führen zu einem Anstieg der Aufwendungen.</p> <p>In der Planung 2021 sind folgende personelle Veränderungen veranschlagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Stabsstelle Digitalisierung 6 VZÄ, hiervon 4,5 VZÄ nach den Vorgaben des NKF-CIG NRW zu isolieren</b>, neue IT-Aufgaben, davon 0,5 VZÄ infolge Schaffung weiterer Heimarbeitsplätze, 3 VZÄ zur Betreuung der Schul-IT, 1 VZÄ Verwaltungstätigkeiten Schul-IT, 1,5 VZÄ für die Digitalisierung lt. Kreistagsbeschluss</li> <li>- <b>Stabsstelle Kommunalaufsicht und Vergaben, 0,5 VZÄ</b>, gestiegener Arbeitsanfall im Bereich Datenschutz</li> </ul>

Bezeichnung	Ergebnis 2019 <sup>*1)</sup> €	Ansatz 2020 €	Ansatz 2021 <sup>*2)</sup> €	Bemerkung
				<p>- <b>Ordnungsamt 3 VZÄ</b>, 2 VZÄ Leitstellendisponenten, gestiegene Fallzahlen, Anpassungen an den Rettungsdienstbedarfsplan (anteilige Refinanzierung durch die Krankenkassen, aktuell 56,2%), 1 VZÄ zusätzlicher Bedarf Geschwindigkeitskontrolleur</p> <p>- <b>Straßenverkehrsamt 2 VZÄ</b>, gestiegender Arbeitsaufwand aufgrund der Einführung der Führerscheinebefristung und damit einhergehendem Pflichtumtauschs</p> <p>- <b>Veterinäramt 1 VZÄ</b>, Stellenmehrung aufgrund der frühzeitigen Qualifizierung von Lebensmittelkontrolleuren zur Deckung einer anstehenden rentenbedingten Vakanz</p> <p>- <b>Amt für Schule, Kultur und Sport 1,15 VZÄ</b>, 0,25 VZÄ im Regionalen Bildungsbüro zur Betreuung des Projektes "Euregioprofilschulen", 0,9 VZÄ Kreismusikschule</p> <p>- <b>Jugendamt 0,5 VZÄ</b>, Schulsozialarbeit an der Rurtalschule lt. Kreistagsbeschluss</p> <p>- <b>Gesundheitsamt, 4,8 VZÄ</b>, hiervon 4,8 VZÄ nach den <b>Vorgaben des NKF-CIG NRW zu isolieren</b>, Stellenmehrungen infolge der Corona-Pandemie</p> <p>- <b>Zentrum für kommunale Bildung und Integration 6 VZÄ</b>, 2 VZÄ zur Koordinierung des Case-Managements und 4 VZÄ Case-Management</p> <p>Von den insgesamt 15,65 VZÄ, die nicht coronabedingt sind, werden 11,1 VZÄ, ca. 70 %, refinanziert.</p>

Bezeichnung	Ergebnis 2019 <sup>*1)</sup> €	Ansatz 2020 €	Ansatz 2021 <sup>*2)</sup> €	Bemerkung
Refinanzierungen der Personalaufwendungen (Personal- und Sachkostenerstattungen, sonstige Erträge)	13.341.692	13.490.062	15.504.463	Die veranschlagten Erträge 2021 liegen rd. 2 Mio.€ über den Vorjahresansätzen. Der Anteil der refinanzierten Personal- und Sachkosten steigt vor allem im Bereich des Kommunalen Integrationszentrums, aber auch beim Rettungsdienst, beim Jobcenter, in den Bereichen "Wahlen" und "Schwerbehindertenangelegenheiten" sowie aus weiteren Bundes-/ Landeszuweisungen für Fördermaßnahmen.
Nettobelastung aus den o.g. Personalaufwendungen nach Abzug der Kostenerstattungen	37.658.098	40.713.638	41.644.037	Nach Abzug der Refinanzierung der Bruttopersonalkosten verbleibt ein Anstieg der Nettobelastungen um rd. 0,93 Mio. €. Das entspricht einem Zuwachs von rd. 2,3%.
Aufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen	5.124.714	5.444.972	4.829.127	Die Ansätze wurden auf der Grundlage der versicherungsmath. Bewertung der Rheinischen Versorgungskassen Köln bei Ansatz einer Besoldungs-, Versorgungs- und Kostendynamik von 2% gebildet (-616 T€ im Vergleich zum Vorjahr).
Beihilfeaufwendungen	2.278.350	2.150.000	2.300.000	In 2021 wird mit moderat steigenden Aufwendungen gerechnet.
Versorgungsaufwendungen: Beiträge zur Versorgungskasse Beamte / Beamtinnen	5.644.364	6.100.000	5.800.000	Der Ansatz orientiert sich an den aktuellen Entwicklungen und den versicherungsmathematischen Prognosen.
Aufwendungen für die Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen	3.133.688	3.678.750	3.733.750	Die Ansatzerhöhung 2021 um rd. 55 T€ resultiert aus den erwarteten allg. Preissteigerungen und insbesondere aus der Bewirtschaftung-neuer Nutzungsflächen.

Bezeichnung	Ergebnis 2019 <sup>*1)</sup> €	Ansatz 2020 €	Ansatz 2021 <sup>*2)</sup> €	Bemerkung
Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.148.619	1.556.500	1.499.100	Aus der Maßnahmenplanung für 2021 ergibt sich eine geringfügige Reduzierung der Haushaltsansätze um rd. 60 T€. Diese Entwicklung betrifft Bereiche der differenzierten Umlagen/Gebührenhaushalte. Für den allgemeinen Haushalt verbleibt eine Mehrbelastung von rd. 110 T€. Neben allgemeinen Unterhaltungsmaßnahmen sind u.a. geplant: Fortsetzung der Modernisierung der Aufzugskabinen im Kreishaus, Maler- und Bodenbelagsarbeiten sowie Akustikmaßnahmen am KGH, Erneuerung Dachrinnen und Traufanschlüsse (Fortführung) sowie Sanierung der Flure (Abhangdecken, Deckenleuchten und Gebäudeleitsystem) an der Rurtal-Schule, Sanierung Parkdeck am BK EST GK, Erneuerung Zugangstüren Jungen- und Mädchenhaus in Brachelen sowie der Tür- und Fensteranlagen. Die Ansatzserhöhung beinhaltet auch erwartete allg. Preissteigerungen.
Unterhaltung der Infrastruktur (Straßen, Wege, Plätze)	595.636	750.000	750.000	Der Ansatz bleibt unverändert.
EDV-Aufwendungen, incl. Netto-Belastung Digitalpakt	882.728	1.650.000	1.728.000	Anpassung an die tatsächliche Aufwandsentwicklung 2020 und an die erwarteten Eigenanteile i.R.d. Digitalpaktes.
Folgekosten der Sofortausstattung Schüler und Lehrer	0	0	151.380	Folgekosten u.a. für Wartung und Support der Schüler- und Lehrerlaptops.

Bezeichnung	Ergebnis 2019 <sup>*1)</sup> €	Ansatz 2020 €	Ansatz 2021 <sup>*2)</sup> €	Bemerkung
Schülerunfallversicherung	384.089	395.600	416.100	Erhöhung aufgrund der erwarteten Versicherungsbeiträge und Schülerzahlen.
Schülerlernmittel / EDV	121.722	262.000	272.300	Der Ansatz bleibt nahezu unverändert.
Schülerfahrtkosten	3.037.143	3.420.600	3.319.400	Ansatzplanung unter Berücksichtigung der erwarteten Schülerzahlen und Preissteigerungen
Aufwendungen für den fachpraktischen Unterricht	72.670	91.400	91.400	Der Ansatz 2021 ist gleichbleibend.
Hilfe zum Lebensunterhalt 3. Kap. SGB XII (Zuschussbedarf)	4.443.432	4.821.000	4.593.300	Insgesamt ist in den vergangenen Jahren eine Stabilisierung der Anzahl der Leistungsempfänger festzustellen. Daneben hat eine Rechtsänderung im 4. Kap SGB XII dazu geführt, dass die wenigen HzL-Empfänger im WfbM-Bereich ab 2020 Leistungen nach dem 4. Kap beziehen. Es ist jedoch erkennbar, dass sich die Zahl der Flüchtlinge mit Traumabelastung zunehmend erhöht und diese vom SGB II in das 3. (oder auch 4.) Kap wechseln werden. Kalkulation: Prognose für 2020 > 3,95 Mio€ + 2,5 % RS-Steigerung + 1 % Steigerung LE
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen 6. Kap. SGB XII (Zuschussbedarf)	5.867.707	0	0	Durch das Inkrafttreten der 3. Stufe des BTHG ergaben sich ab 01.01.2020 erhebliche Zuständigkeitsänderungen zwischen LVR und Kreis.
Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (Zuschussbedarf)	0	1.903.344	2.489.500	Dem Kreis verbleiben u.a. Aufgaben nach § 112 SGB IX, Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Dazu zählen u.a. die Aufwendungen für schulische Integrationshelfer.

Bezeichnung	Ergebnis 2019 <sup>*1)</sup> €	Ansatz 2020 €	Ansatz 2021 <sup>*2)</sup> €	Bemerkung
Hilfe zur Pflege 7. Kap. SGB XII (Zuschussbedarf)	8.708.489	9.413.000	10.467.600	Durch nachlaufende Pflegesatzverhandlungen für Vorjahre und eine deutlich steigende Anzahl von Pflegebedürftigen ist der Ansatz für das Jahr 2021 um rd. 1 Mio. € zu erhöhen.
Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) im Rahmen der kommunalen Grundsicherungsleistungen, SGB II	29.915.893	30.769.500	32.975.000	<p>Die KdU werden maßgeblich geprägt durch die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG'en), der angemessenen Größe der Wohnflächen und den hieraus resultierenden Kosten.</p> <p>Die Anzahl der BG'en (Flüchtlinge ausgenommen) ist im bisherigen Jahresverlauf 2020 trotz der Corona-Krise relativ stabil. Ohne coronabedingte Sondereffekte ist in der Haushaltsplanung 2021 eine KdU-Reduzierung um 523 T€ enthalten. Da die weitere Entwicklung des Arbeitsmarktes unter dem Einfluss der Pandemie nur schwer einzuschätzen ist, wird ein coronabedingter Mehrbedarf von 3 Mio. € angenommen. Nach Abzug der ordentlichen Bundeserstattungen verbleibt ein "Coronaschaden" iHv. rd. 1,4 Mio. €. Coronabedingte Mehrbelastungen werden isoliert und haben keinen Einfluß auf den Umlagebedarf.</p>

Bezeichnung	Ergebnis 2019 <sup>*1)</sup> €	Ansatz 2020 €	Ansatz 2021 <sup>*2)</sup> €	Bemerkung
KdU für Flüchtlings-Bedarfsgemeinschaften	4.121.296	4.140.000	4.370.800	Die monatlichen Aufwendungen für die flüchtlingsbedingten-KdU pendeln sich nach aktuellem Stand auf ca. 345 T€ ein. Der Kreis kalkuliert weiterhin mit einer 100%-igen Erstattung der Aufwendungen seitens des Bundes. Corona-bedingte Belastungen werden auf 200 T€ geschätzt. Der Betrag wird planerisch zunächst nicht isoliert, da auch hier von einer kompletten Erstattung der Aufwendungen ausgegangen wird.
Bundeserstattung zu den Kosten der Unterkunft und Heizung	8.988.274	8.492.382	17.400.050	Durch den erwarteten Anstieg der KdU-Aufwendungen steigen auch die Erträge aus der Bundesbeteiligung. Die Bundesbeteiligung an den KdU (Basissatz) beträgt in NRW 27,6%.  Darüber hinaus hat der Bund zur Entlastung der kommunalen Ebene eine Erhöhung der KdU-Erstattung um 25 % ab 2020 beschlossen. In Bezug auf die sog. Basis-KdU ergibt sich ein Mehrertrag von 7,5 Mio. €. Weiterhin sind zusätzliche Erstattungsbeträge für den angenommenen Corona-Zuwachs veranschlagt.  Die zusätzliche Bundesbeteiligung an dem "5-Mrd.-Euro-Paket" von nur noch 1,2% für 2021 (2,7% für 2020) ist bei der Eingliederungshilfe veranschlagt.
kommunaler Finanzierungsanteil (KFA) an den Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters	3.021.667	3.011.000	3.173.000	Der KFA-Anteil an den Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters beträgt 15,2%. Die Kalkulation basiert auf den aktuellen IST-Zahlen (Prognose 2020: 3,02 Mio. €) zzgl. einer jährlichen Kostensteigerungsrate von 5 % p.a.

Bezeichnung	Ergebnis 2019 <sup>*1)</sup> €	Ansatz 2020 €	Ansatz 2021 <sup>*2)</sup> €	Bemerkung
Beteiligung des Bundes an den operativen Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) nach dem SGB II bzw. BKGG	1.597.952	1.613.000	1.922.000	Die Höhe der Bundesbeteiligung auf Basis der KdU wird jährlich neu festgesetzt (§ 46 Abs. 8 SGB II iVm der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung - BBFestV). Der endgültige Satz für 2020 beträgt in NRW 5,7% (gleichzeitig vorläufig für 2021). Der auf NRW entfallende BuT-Ertrag wird gemäß § 6a AG-SGB II NRW trägerscharf innerhalb des Landes verteilt, und zwar auf Basis des trägerspezifischen Anteils der landesweiten BuT-Aufwendungen. Dieser dürfte sich um 0,8% bewegen. Genauere Grundlagen für die Planung liegen nicht vor. Die Erfahrung der vergangenen zwei Jahre hat gezeigt, dass die ursprünglich durch das Refinanzierungsverfahren angestrebte Ergebnisneutralität nicht mehr erreicht werden kann (weil abhängig von den KdU-Aufwendungen: Steigende BuT-Aufwendungen bei gleichbleibenden KdU). Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass sich alleine die Aufwendungen für den Schulbedarf um 50 % erhöht haben.
Aufwendungen für das Bildungs- und Teilhabepaket SGB II bzw. BKGG	1.534.512	1.613.000	2.135.000	

Bezeichnung	Ergebnis 2019 <sup>*1)</sup> €	Ansatz 2020 €	Ansatz 2021 <sup>*2)</sup> €	Bemerkung
Investitionsaufwendungen für ambulante Pflegeeinrichtungen	1.357.015	1.399.000	1.529.000	Gefördert werden die durchschnittlichen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ambulanter Pflegeeinrichtungen, die durch das SGB XI bedingt sind, durch angemessene Pauschalen. Auch hier besteht ein direkter Bezug zur demografischen Entwicklung. Seit Inkrafttreten des APG Ende 2014 ist ein Anstieg der Investitionsaufwendungen zu verzeichnen (Ziel: Stärkung der ambulanten Strukturen). Bei der Kalkulation wird daher davon ausgegangen, dass die Inanspruchnahme ambulanter Leistungen und damit auch die hiervon in Abhängigkeit zu gewährenden Investitionsaufwendungen weiter steigen werden. Kalkulation: IST für 2020 > 1,484 Mio€ + Aufwuchs von 3 % / a = 1,529 Mio. €.
Pflegewohngeld nach dem Alten- und Pflegegesetz (APG)	6.922.715	6.400.000	6.413.000	Pflegewohngeld (PWG) wird zur Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionskosten gezahlt. Die Entwicklung der Aufwendungen für das PWG korrespondieren weitgehend mit der Entwicklung der Anzahl der stationären Bewohner. Kalkulation: Prognose anhand der aktuellen Entwicklung 2020 = 6,35 Mio€ + 1 % / a > 6,413 Mio€.
Zuschussbedarf für den ÖPNV	6.251.640	7.855.000	8.882.153	Der Ansatz 2021 berücksichtigt den voraussichtlichen Finanzierungsbedarf zum Ausgleich des Verkehrsverlustes der WestVerkehr GmbH. Darin enthalten sind insbesondere Betriebskostensteigerungen - Nach Abzug des Isolierungsbetrages nach NKF-CIG iHv. rd. 1 Mio. € ergibt sich ein nur geringfügig steigender Zuschussbedarf in 2021. Dies liegt vor allem an der erzielten Förderung von Schnellbuslinien, die den Zuschussbedarf um 222 T€ vermindert.

Bezeichnung	Ergebnis 2019 <sup>*1)</sup> €	Ansatz 2020 €	Ansatz 2021 <sup>*2)</sup> €	Bemerkung
Gewinnausschüttung Kreiswerke Heinsberg GmbH (netto)	2.288.279	1.826.000	2.080.000	2015 konnte die Gewinnausschüttung letztmalig auf Basis der günstigen und langfristig konstanten Pachtregelung angesetzt werden. Seit 2016 hängt das Ausschüttungspotential vom Ergebnis der Versorgungssparte der NEW AG und der Ausgleichszahlung des Kreises für die Differenz der Spartenergebnisse ab. Für 2021 wird ein Ausschüttungsbetrag von rd. 4,14 Mio.€ erwartet, der nach steuerlicher Einschätzung nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen wird. (Kreisanteil 50,25%)
Gewinnausschüttung Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH (netto)	1.830.000	1.830.000	1.830.000	Es wird von einer gleichhohen Ausschüttung in 2021 ausgegangen.
Gewinnausschüttung der EWW GmbH (netto)	625.359	625.300	530.614	Der Ansatz 2021 wurde auf der Grundlage der Geschäftsentwicklung und der letzten Gewinnausschüttung gebildet.
Gewinnausschüttung der Kreissparkasse (netto)	800.000	800.000	800.000	2021 ist mit gleichbleibenden Erträgen zu rechnen.
WFG für den Kreis Heinsberg mbH	925.136	1.210.250	1.247.000	Dynamisierung der Gesamtpersonalkosten der Gesellschaft von 3% p.a. lt. Beschluss des Aufsichtsrates vom 26.06.2019.
Zinserträge von Kreditinstituten	46.849	39.000	39.000	Aufgrund der anhaltend niedrigen Kapitalmarktzinsen verbleiben die Zinserträge auf einem niedrigen Niveau.
Zinsaufwendungen für Kredite, sonstige Finanzaufwendungen	11.072	10.180	7.160	Der Kreis Heinsberg hat nach Prüfung seines Kreditportfolios und einer eingehenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Jahr 2018 den Beschluss gefasst, einen Großteil seiner bestehenden Investitionskredite vorzeitig zu tilgen. Hierdurch konnten die Zinsbelastungen für die Folgejahre deutlich reduziert werden.

Bezeichnung	Ergebnis 2019 <sup>*1)</sup> €	Ansatz 2020 €	Ansatz 2021 <sup>*2)</sup> €	Bemerkung
Finanzierung der "Future Side InWest" (FSI GmbH i.G.)	0	0	87.000	Ziel ist die Gründung einer interkommunalen Entwicklungsgesellschaft im Jahr 2021, deren nicht durch Drittmittel gedeckten Anlaufkosten zu 25% durch den Gesellschafter Kreis Heinsberg finanziert werden sollen
Kreditbedarf zur Finanzierung der Investitionen	0	10.080.921	offen	<u>2020:</u> Erfolgreicher Mittelabruf "Gute Schule 2020" (Kontingente 2019 und 2020) sowie etwaige Finanzierungsbedarfe aus der Investitionstätigkeit. <u>2021:</u> Zum jetzigen Zeitpunkt der Haushaltsplanung ist noch keine Aussage über etwaige Kreditbedarfe zur Finanzierung von Investitionen möglich. Es wird angestrebt, keine neuen Kredite aufzunehmen.
Auszahlungen für Kredittilgungen	66.868	69.763	72.785	Der Kreis Heinsberg hat nach Prüfung seines Kreditportfolios und einer eingehenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Jahr 2018 den Beschluss gefasst, einen Großteil seiner bestehenden Investitionskredite vorzeitig zu tilgen. Die Tilgungsbelastung ist seitdem deutlich zurückgegangen.

\*1) unter Vorbehalt, da die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 durch den Kreistag noch nicht erfolgt ist.

\*2) Durch den noch bevorstehenden Prozess der Haushaltsplanung 2021 sind Änderungen nicht auszuschließen.

Die von der Verwaltung angesetzten Werte für 2021 stehen unter dem Vorbehalt der noch anstehenden Beratungen und Beschlussfassungen nach § 80 GO NRW

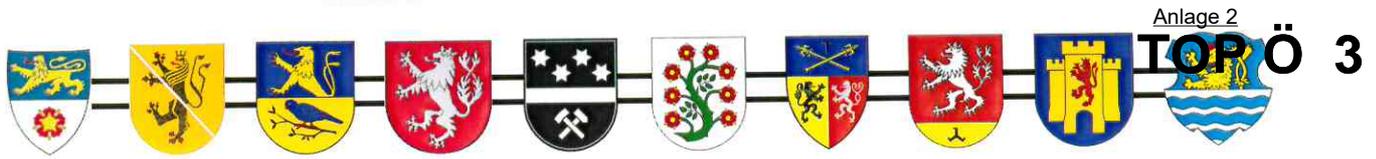
## Anlage zum Eckpunktepapier vom 06.11.2020

Kommune	Umlagegrundlagen Modellrechnung GFG 2021	allgemeine Kreisumlage 2021	Jugendamts- umlage 2021	Schülerzahlen Kreis- gymnasium	Umlage Kreis- gymnasium 2021	Schülerzahlen Kreismusik- schule	Umlage Kreis- musikschule 2021	Schülerzahlen Jakob-Muth- Schule	Umlage Jakob-Muth-Schule 2021	Umlagebelastung insgesamt 2021
		128.400.000 €	35.697.030 €		169.000 €		606.120 €		1.341.110 €	
Erkelenz	64.805.615 €	21.978.450 €	0 €	0	0 €	507	269.328 €	2	11.038 €	22.258.816 €
Gangelt	16.391.602 €	5.559.117 €	4.110.112 €	42	6.786 €	11	5.843 €	15	82.785 €	9.764.643 €
Geilenkirchen	40.985.052 €	13.899.844 €	0 €	17	2.747 €	28	14.874 €	58	320.100 €	14.237.565 €
Heinsberg	65.976.053 €	22.375.398 €	0 €	680	109.866 €	4	2.125 €	70	386.328 €	22.873.717 €
Hückelhoven	64.469.390 €	21.864.422 €	0 €	7	1.131 €	254	134.929 €	3	16.557 €	22.017.039 €
Selfkant	11.356.983 €	3.851.655 €	2.847.707 €	45	7.271 €	1	531 €	14	77.266 €	6.784.429 €
Übach-Palenberg	40.367.648 €	13.690.455 €	10.121.986 €	0	0 €	121	64.277 €	40	220.759 €	24.097.477 €
Waldfeucht	10.326.119 €	3.502.044 €	2.589.223 €	171	27.628 €	1	531 €	12	66.228 €	6.185.653 €
Wassenberg	26.640.960 €	9.035.128 €	6.680.088 €	84	13.572 €	91	48.341 €	27	149.012 €	15.926.140 €
Wegberg	37.280.562 €	12.643.487 €	9.347.915 €	0	0 €	123	65.340 €	2	11.038 €	22.067.780 €
<b>Summe</b>	<b>378.599.984 €</b>	<b>128.400.000 €</b>	<b>35.697.030 €</b>	<b>1.046</b>	<b>169.000 €</b>	<b>1.141</b>	<b>606.120 €</b>	<b>243</b>	<b>1.341.110 €</b>	<b>166.213.260 €</b>

## Übersicht über die im Haushalt enthaltenen freiwilligen Leistungen

Stand: 06.11.2020

Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
Kosten der Öffentlichkeitsarbeit inkl. Internetauftritt	26.000	15.000	55.000
Sondermittel "Bildungsoffensive gegen extreme Parteien"	50.000	46.300	45.000
Kosten Partnerschaft	25.000	10.000	10.000
Jubiläen, Ehrungen	85.000	75.000	75.000
Zuschuss politische Jugendorganisationen	10.250	10.200	10.250
Mitgliedsbeitrag Museumsträgerverein	75.000	75.000	75.000
Zuschüsse Museen	20.000	20.000	20.300
Zuschuss Kreismusikverband Heinsberg e.V.	2.800	2.800	2.800
VHS-Konzerte (Zuschussbedarf)	16.000	23.000	23.000
Grundbildung, Schulabschlüsse	15.000	15.000	15.000
entgeltfreie Veranstaltungen	9.000	9.000	9.000
Zuschuss Mittagsverpflegung Janusz-Korczak-Schule	2.000	2.000	4.000
Mitgliedsbeiträge an Vereine und Verbände	125.000	113.000	115.579
Umlage Zweckverband Region Aachen	230.000	307.000	307.000
Mitgliedsbeitrag Zweckverband Region Aachen (Grenzinfopunkt)	10.000	10.000	10.000
Kosten der Kreisschulwettkämpfe	15.900	15.900	15.800
Zuschuss Kreissportbund	35.000	35.000	35.000
Zuschuss Versehrten sport	1.400	1.400	1.400
Zuschüsse mehrtägige Schulfahrten	21.900	21.500	21.500
Aufwand für Schulveranstaltungen	6.400	7.600	7.600
Zuschussbedarf Medienzentrum	10.750	12.450	12.900
Vogelsang IP GmbH	20.500	20.500	20.500
Projekt Gründung und Wachstum, Innovationspreis	27.450	27.450	27.450
Gewerbeflächenmonitoring	7.000	7.000	7.000
Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH	15.000	20.000	20.000
Niederrhein Tourismus GmbH	50.000	62.500	63.500
Metropolregion Rheinland	22.000	22.000	22.000
Prüf- und Verwaltungskosten Breitbandausbau	50.000	50.000	0
Zuschuss zur Wirtschaftsförderungsgesellschaft	925.500	1.210.250	1.247.000
Zuschuss für Maßnahmen der Eingliederung von Ausländern (KI)	68.000	68.000	68.000
Zuschuss Integrationsberatungsstelle	123.500	133.500	342.900
Zuschuss Kreisfeuerwehrverband	2.400	0	0
Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft"	11.387	33.664	18.000
Psych. Hilfen und Betreuung (netto)	192.000	202.000	202.000
Hilfen in besonderen Lebenslagen (netto)	65.000	85.000	105.000
Förderung biologische Forschungsstation des NABU	27.000	27.000	34.000
Schulkostenanteil Karl-Barthold-Schule Mönchengladbach	12.000	6.000	1.000
Grenzüberschreitendes EU-Projekt Emric plus	41.000	41.000	41.000
Eigenbeteiligung Projekt "Kulturrucksack" (netto)	13.800	13.500	10.600
Heimatkalender/Kunsttour	9.400	10.800	20.800
Miete zur Lagerung von Museumsexponaten	20.000	20.000	20.000
Zuschüsse für das Projekt "Nepomuk"	46.000	50.000	51.500
Umbau Bahnhof Lindern (investiver Zuschuss)	225.000	0	0
Neubau der L117n in Hückelhoven (investiver Zuschuss)	750.000	500.000	0
Raderlebnis Rur	100.000	57.000	30.000
Lückenschluss Linnich-Baal (investiver Zuschuss)	100.000	260.000	0
Anteile an Unternehmen (Wirtschafts- und Strukturförderung, IT-Bereich)	250.000	50.000	134.000
Einrichtung eines Bürgerportals	100.000	0	0
Heimatfonds (Förderprogramm des Landes)	40.000	40.000	40.000
Heimatpreis (Durchführung)	1.000	1.000	1.000
Zuschuss Tierheim Heinsberg	0	0	240.000
Gesellschafterzuschuss FUTURE SITE InWEST (Industriegebiet Lindern)	0	0	87.000
Bezuschussung von Fachberatungsstellen im Kreis Heinsberg	0	150.000	200.000
	<b>4.107.337</b>	<b>3.995.314</b>	<b>3.925.379</b>



## Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Heinsberg

AG der Bürgermeister im Kreis HS, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven

An den  
Landrat des  
Kreises Heinsberg  
Valkenburger Str. 40-45  
52525 Heinsberg

nachrichtlich:  
Herrn Kreiskämmerer Schmitz

Vorsitzender  
Bürgermeister Bernd Jansen  
Telefon: 02433/82-100  
[Bernd.jansen@hueckelhoven.de](mailto:Bernd.jansen@hueckelhoven.de)

Auskunft erteilt:  
Holger Loogen  
Telefon: 02433/82-104  
[Holger.loogen@hueckelhoven.de](mailto:Holger.loogen@hueckelhoven.de)

Datum: 8.12.2020

### **Kreishaushalt 2021 Benehmungsverfahren zur Feststellung der Kreisumlage 2021**

Sehr geehrter Herr Landrat Pusch,

mit Schreiben vom 6.11.2020 an die einzelnen Kommunen im Kreis Heinsberg haben Sie das Benehmungsverfahren gem. § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW für den Haushalt 2021 eingeleitet.

Der Kreiskämmerer, Herr Schmitz, hat in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Heinsberg am 8.12.2020 nochmals die wesentlichen Punkte für den Haushalt des Kreises für das Jahr 2021 erläutert. Ebenso haben sich die Kämmerer der einzelnen Kommunen mit dem Haushalt auseinandergesetzt und mit Schreiben vom 24.11.2020 mitgeteilt, dass keine Änderungen angeregt werden.

Im Ergebnis sind aus der Sicht der einzelnen Kommunen gesonderte Stellungnahmen im Benehmungsverfahren entbehrlich. Als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Heinsberg erkläre ich, analog zur Verfahrensweise in den Vorjahren, für alle Kommunen die Herstellung des Benehmens zur Feststellung der Kreisumlage 2021.

Freundliche Grüße



Bernd Jansen  
Bürgermeister der Stadt Hückelhoven



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0273/2020

**Mitgliederversammlung des Vereins für Jugendzahnpflege im Kreis Heinsberg e.V.****Beratungsfolge:**

09.12.2020	Kreisausschuss
22.12.2020	Kreistag

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

**Leitbildrelevanz:**

nein

**Inklusionsrelevanz:**

nein

Der Kreis Heinsberg ist Mitglied im „Verein für Jugendzahnpflege im Kreis Heinsberg e.V.“. Der Verein wurde Ende 2002 gegründet und verfolgt auf der Grundlage von § 21 SGB V die Aufgabe, in den Kindergärten und Schulen im Kreis Heinsberg Maßnahmen der Zahnprophylaxe in Form der Gruppenbetreuung auszuführen. Finanziell getragen wird der Verein von den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden im Bezirk Nordrhein, die auch mit jeweils einer Stimme im Verein vertreten sind (insg. 6 Stimmen). Weitere Mitglieder sind die Zahnärztekammer Nordrhein sowie die kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein und eben der Kreis Heinsberg mit jeweils einer Stimme. Der Kreis Heinsberg ist von Beginn an von der jeweiligen Leitung des Dezernates für Gesundheit und Soziales im Verein vertreten worden.

Mit Beschluss des Kreistages vom 22.02.2018 wurde zuletzt Frau Daniela Ritzerfeld als Vertreterin des Kreises Heinsberg in den Verein entsandt. Da Frau Dezernentin Ritzerfeld zum 31.10.2020 aus ihrem bisherigen Amt ausgeschieden ist, hat zu diesem Zeitpunkt auch ihre Vertretungsbefugnis für den Kreis Heinsberg im Verein geendet.

Es wird vorgeschlagen, nunmehr Frau Dezernentin Montforts als Nachfolgerin in das Gremium zu entsenden.

**Beschlussvorschlag:**

Dem vorstehenden Vorschlag zur Vertretung des Kreises Heinsberg im Verein für Jugendzahnpflege im Kreis Heinsberg e.V. wird zugestimmt.



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0271/2020/1

**Genehmigung der Eilentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Vertretung des Kreises in Gremien von Beteiligungsgesellschaften**

**hier: Wahl von Arbeitnehmervertretern in den fakultativen Aufsichtsrat der WestVerkehr GmbH**

**Beratungsfolge:**

09.12.2020 Kreisausschuss  
22.12.2020 Kreistag

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

**Leitbildrelevanz:**

nein

**Inklusionsrelevanz:**

nein

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der WestVerkehr GmbH sind gemäß § 108 a Abs. 3 GO NRW durch den Kreistag neu zu bestellen.

Da die nächste Kreistagssitzung am 22.12.2020 und somit erst nach der Sitzung des Aufsichtsrats der WestVerkehr GmbH am 16.12.2020, an der die gewählten Vertreter nunmehr teilnehmen können, stattfindet, wurde vom Kreisausschuss gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW am 09.12.2020 folgender Beschluss gefasst (Eilentscheidung):

„Zu Vertretern des Kreises Heinsberg im Aufsichtsrat der WestVerkehr GmbH werden die unter Nr. 1 bis Nr. 4 aufgeführten Arbeitnehmervertreter in den fakultativen Aufsichtsrat der WestVerkehr GmbH bestellt.“

Weitere Erläuterungen können der als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigefügten Eilentscheidung entnommen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die o. g. Eilentscheidung gem. § 50 Abs. 3 KrO NRW vom 09.12.2020 zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter in den fakultativen Aufsichtsrat der WestVerkehr GmbH wird genehmigt.



## Eilentscheidung des Kreisausschusses

### **zur Vertretung des Kreises in Gremien von Beteiligungsgesellschaften hier: Wahl von Arbeitnehmervertretern in den fakultativen Aufsichtsrat der WestVerkehr GmbH**

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der WestVerkehr GmbH besteht der Aufsichtsrat der WestVerkehr GmbH aus zwölf Mitgliedern, davon werden acht Mitglieder von den Kreiswerken Heinsberg GmbH (fünf Vertreter des Kreises und drei Vertreter aus dem übrigen Gesellschafterkreis der Kreiswerke Heinsberg GmbH) entsandt. Vier Mitglieder werden gemäß den Regelungen des § 108 a GO NRW gewählt.

Die Arbeitnehmervertreter sind gemäß § 108 a Abs. 3 GO NRW durch den Kreistag neu zu bestellen.

Die Belegschaft der WestVerkehr GmbH hat am 27.10.2020 die Arbeitnehmervertreter (Vorschlagsliste - Stimmenanzahl in Klammern) gewählt und dem Kreistag zur Bestellung vorgeschlagen:

1. Trimborn, Wolfgang (144)
2. Bomanns, Niklas (137)
3. Strauch, Toni (130)
4. Mertens, Ralf (108)
5. Hoffmanns, Martin (55)

Aus dieser Vorschlagsliste der Arbeitnehmer kann der Kreistag die Mitglieder auswählen und mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages bestellen.

Da die nächste Kreistagssitzung am 22.12.2020 und somit erst nach der Sitzung des Aufsichtsrats der WestVerkehr GmbH am 16.12.2020 stattfindet, entscheidet der Kreisausschuss gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW wie folgt:

„Zu Vertretern des Kreises Heinsberg im Aufsichtsrat der WestVerkehr GmbH werden die unter Nr. 1 bis Nr. 4 aufgeführten Arbeitnehmervertreter in den fakultativen Aufsichtsrat der WestVerkehr GmbH bestellt.“

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0254/2020

**Bildung der Einigungsstelle nach dem Personalvertretungsgesetz****Beratungsfolge:**

09.12.2020	Kreisausschuss
22.12.2020	Kreistag

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

**Leitbildrelevanz:**

nein

**Inklusionsrelevanz:**

nein

Gemäß § 67 Abs.1 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG - NRW) ist bei jeder obersten Dienstbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle zu bilden. Sie besteht u.a. aus einer unparteiischen vorsitzenden Person, ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter und Beisitzerinnen und Beisitzern. Auf den/die Vorsitzende/n der Einigungsstelle sowie den/die Stellvertreter/in haben sich der Kreistag als oberste Dienstbehörde und die Personalvertretung zu Beginn der Wahlperiode der Personalvertretung zu einigen.

Herr Dr. Klaus Brondics, Direktor des Arbeitsgerichts Aachen, sowie Herr Dr. Benedikt Hövelmann, Richter am Arbeitsgericht Aachen, haben sich bereit erklärt, die Aufgabe des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters zu übernehmen. Der Personalrat ist mit den Vorschlägen einverstanden. Auch die Verwaltung trägt die Vorschläge mit.

**Beschlussvorschlag:**

Herr Dr. Klaus Brondics, Direktor des Arbeitsgerichts Aachen, wird als Vorsitzender der Einigungsstelle der Kreisverwaltung Heinsberg und Herr Dr. Benedikt Hövelmann, Richter am Arbeitsgericht Aachen, als dessen Stellvertreter benannt.



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0253/2020

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen

<b>Beratungsfolge:</b>	
09.12.2020	Kreisausschuss
22.12.2020	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
<b>Leitbildrelevanz:</b>	8. und 10.
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19.11.2019 einstimmig beschlossen, der Einführung und dem Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit zuzustimmen. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit allen kreisangehörigen Kommunen abzuschließen.

Bei dieser interkommunalen Zusammenarbeit wurde dem Kreis Heinsberg als Antragsteller gemäß der Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperationen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie IKZ NRW) im Mai 2020 eine Zuwendung in Höhe von 94.290,84 € bewilligt. Die per Zuwendungsbescheid bewilligte Summe kommt allen kreisangehörigen Kommunen zu Gute, da die durch das Serviceportal entstehenden Kosten grundsätzlich über die Kreisumlage abgerechnet werden.

Dank der zügigen Implementierung der Dienstleistungen in das Serviceportal und der guten Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und dem Kreis konnte das Portal bereits im September 2020 im Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen in Betrieb genommen werden, was medienwirksam durch alle Hauptverwaltungsbeamten bekannt gemacht wurde.

Die Abwicklung des Betriebes des gemeinsamen Serviceportals soll wie o. g. durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) mit den kreisangehörigen Kommunen erfolgen. Der Kreis verpflichtet sich, Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen (mandatierende Vereinbarung).

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde allen kreisangehörigen Kommunen übersandt mit der Gelegenheit, Änderungswünsche für den Vereinbarungstext einzureichen. Die Vorschläge der Städte und Gemeinden wurden größtenteils in der Vereinbarung berücksichtigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Köln. Der Entwurf der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde vorab mit der Bezirksregierung Köln abgestimmt. Die Bezirksregierung hat dabei bestätigt, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorgelegten Fassung genehmigungsfähig ist. Der entsprechende Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses als Anlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die im Entwurf vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen abzuschließen.

Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, die Vereinbarung redaktionell anzupassen, wird die Verwaltung ermächtigt, diesen Änderungen zuzustimmen, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung des Kreistages bedarf.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0259/2020

**Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Erhöhung der Zusatzkosten zum Förderprogramm "Endgeräte für Lehrkräfte"**

<b>Beratungsfolge:</b>
------------------------

09.12.2020	Kreisausschuss
22.12.2020	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	Ja, zusätzlich 52.098,02 €
----------------------------------	----------------------------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	5. und 8.
--------------------------	-----------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Da die nächste Sitzung des Kreistages, bei der eine vorberatende Sitzung des Kreisausschusses vorgesehen ist, erst am 22.12.2020 stattfindet, wurde im Wege der Dringlichkeit gem. § 50 Abs. 3 S. 2 KrO NRW am 28.10.2020 folgender Beschluss gefasst:

„Der Erhöhung der einmaligen Hardwarekosten um 52.098,02 € auf insgesamt 174.098,02 € wird im Wege der Dringlichkeit gem. § 50 Abs. 3 S. 2 KrO NRW zugestimmt.“

Die Dringlichkeitsentscheidung wurde bei Verhinderung des Landrates durch den allgemeinen Vertreter unter Federführung der Stabsstelle Digitalisierung mit den damaligen Fraktionsvorsitzenden, die zugleich Kreisausschussmitglieder sind, getroffen. Weitere Erläuterungen können der der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Dringlichkeitsentscheidung entnommen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die v. g. Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 KrO NRW vom 28.10.2020 zur Erhöhung der Zusatzkosten zum Förderprogramm „Endgeräte für Lehrkräfte“ wird genehmigt.



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0269/2020

**Aufhebung der Satzung des Kreises Heinsberg über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene**

<b>Beratungsfolge:</b>
------------------------

09.12.2020	Kreisausschuss
22.12.2020	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	Mindereinnahmen von ca. 36.000,00 € p.a.
----------------------------------	--

<b>Leitbildrelevanz:</b>	8.
--------------------------	----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Die Erhebung der Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene erfolgt zurzeit auf der Grundlage der Satzung vom 12.11.2007.

Seinerzeit gab es im Kreis Heinsberg noch insgesamt 16 kleine Schlachtbetriebe, vorwiegend Metzgereien mit Schlachtungen für den Eigenbedarf, und es ergaben sich für das Kalkulationsjahr 2006 folgende gebührenpflichtige Schlachtzahlen (einschl. Hausschlachtungen).

Rinder	348
Schweine:	7.924
Schafe/Ziegen	323
Geflügel	48.529

Derzeit gibt es nur noch 7 kleine Schlachtbetriebe und die gebührenpflichtigen Schlachtzahlen sind auf folgende Werte gesunken (Stand: 2019):

Rinder	141
Schweine	2.910
Schafe/Ziegen	120
Geflügel	14.595

Die aufgezeigten Entwicklungen zeigen bereits auf, dass es sich für die kleineren Schlachtbetriebe kaum noch rechnet, in kleinen Margen vor Ort Tiere zu schlachten und zu zerlegen. Es besteht ein starker wirtschaftlicher Druck, gegebenenfalls das Schlacht- und Metzgerhandwerk aufzugeben und das Fleisch von großen Schlachthöfen oder Fleischproduzenten zu beziehen. In der Fleischproduktion hat in den letzten Jahrzehnten ein starker Strukturwandel mit einer Konzentration auf Großschlachtbetriebe stattgefunden. Das auf Masse und Kostensparnis getrimmte System dieser Schlachthöfe hat sicherlich zu preisgünstigen Fleischprodukten geführt, wobei zunehmend wenige Großunternehmen einen erheblichen Einfluss auf das gesamte Preisgeschehen haben. Den kleinen, meist familiär geführten Handwerksbetrieben fällt es immer schwerer, auf der einen Seite die hohen europarechtlichen und durch nationale Vorschriften bedingten Auflagen in den Bereichen Hygiene, Lebensmittelsicherheit und Arbeitsabläufe zu erfüllen und auf der anderen Seite bei hoher Qualität und Angebotsvielfalt dem Preisdruck zu entsprechen.

In der noch anhaltenden Corona-Krise ist sehr deutlich geworden, zu welcher Misere die Monopolbildung und Strukturausrichtung auf Großunternehmen bei einem immer stärker werdenden Kostendruck und Preiskampf führen kann. Für die Tiere gibt es immer länger werdende Transportwege unter Vernachlässigung des Tierwohlgedankens, die regionale Vielfalt bei den Fleischprodukten geht verloren und auch die Qualität bleibt oftmals auf der Strecke. Hinzu kommen schlechtere Arbeitsbedingungen und eine niedrige Bezahlung der Arbeitskräfte bei intransparenten Anstellungsverhältnissen.

Die Forderungen nach einem Umdenken und Umlenken in der Fleischindustrie und ggfs. auch einer gezielten Förderung der kleinen Schlachtbetriebe zum Wiederaufbau der verloren gegangenen Strukturen werden in letzter Zeit insbesondere auch von Seiten der Verbraucher immer deutlicher. Die im Kreis Heinsberg noch verbliebenen kleinen Schlachtbetriebe leiden ebenfalls unter den für sie ungünstigen Strukturen und beklagen dabei u. a. auch die Höhe der bislang nach der o. a. Satzung erhobenen Gebühren. Die seinerzeit kalkulierten Gebühren für die vorgeschriebenen Amtshandlungen sind naturgemäß bei kleinen Schlachtbetrieben im Vergleich zu Großschlachtbetrieben deutlich höher, da die anfallenden Kosten (u. a. Personalkosten für Kontrollpersonal - amtliche Tierärzte, Fachassistenten, Verwaltungsmitarbeiter -, Reisekosten, Kosten für Probenahmen und Laboranalysen) nur auf wesentlich geringere Schlachtzahlen verteilt werden können. Würden die Gebühren aktuell nach nunmehr 13 Jahren neu und kostendeckend kalkuliert, so wäre mit einer weiteren Verteuerung zu rechnen, die die betroffenen Betriebe ggfs. überhaupt nicht mehr verkraften könnten.

Um die noch verbliebenen Strukturen zu erhalten, die regionale Wirtschaft zu stärken, das direkte Verhältnis zwischen Landwirten, Schlachtern, Metzgern und Gastronomie sowie Endverbraucher anzuschieben und dabei auch dem Tierwohlgedanken und den Interessen des Tierschutzes zu entsprechen, sollte künftig von der weiteren Erhebung der durch die Satzung festgelegten Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene Abstand genommen werden.

Nach den rechtlichen Vorgaben gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel und zur Änderung/Aufhebung diverser europarechtlicher Verordnungen/Richtlinien, dem Gebührengesetz für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung kann der Kreis als zuständige Behörde sich zwischen zwei Möglichkeiten entscheiden, die Höhe der zu erhebenden Gebühr zu bestimmen. Artikel 79 VO (EU) 2017/625 sieht vor, dass die Gebühr entweder

- in Höhe der gemäß Artikel 82 Absatz 1 berechneten Kosten (durch kommunale Satzung nach vorheriger Kalkulation der tatsächlich entstehenden Kosten) oder
- entsprechend den in Anhang IV der vorgenannten Verordnung vorgesehenen Beträgen (Pflichtgebühren)

zu erheben ist.

Die im Anhang IV der VO (EU) 2017/625 und seit dem 14.12.2019 auch in den Tarifstellen 23.8.4 ff. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung aufgeführten (Pflicht-)Gebühren sind in ihrer Höhe für die kleinen Schlachtbetriebe erheblich günstiger als die Gebühren, die sich nach der derzeit noch geltenden Gebührensatzung des Kreises ergeben oder gar nach einer aktuellen und an den tatsächlich entstehenden Kosten orientierten Gebührenkalkulation errechnen würden. Auf der Basis der Gebührenhöhe der derzeit geltenden Gebührensatzung würde sich für die kleinen Schlachtbetriebe im Kreis Heinsberg eine Gebührensenkung von rd. 83 % bis rd. 97 % ergeben. Ausgehend von Gebühreneinnahmen von derzeit rd. 39.000 €/Jahr würden diese sich um rd. 36.000 € reduzieren, was im allgemeinen Kreishaushalt zu kompen-

sieren sein wird. Im alternativen Fall der Beibehaltung der die Betriebe stark belastenden Gebühren müsste mit einer hohen Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, dass es zu weiteren Betriebsaufgaben kommt und damit die Gebühreneinnahmen in den nächsten Jahren ebenfalls wegfallen würden.

Landrat Pusch betont in der Sitzung des Kreisausschusses, dass der beabsichtigte Schritt zu einer Förderung und Erleichterung für die regionalen Betriebe führe.

Die CDU-Fraktion begrüßt den guten, wenn auch ungewöhnlichen Vorschlag zur Aufhebung der Satzung. In den Nachbarkreisen gäbe es einen solchen Schritt nicht, wodurch der Kreis Heinsberg einen Wettbewerbsvorteil erreichen könne. Auch die FDP-Fraktion steht dem Vorhaben positiv gegenüber und stellt die Vorteile für den Standort Kreis Heinsberg und die regionalen Schlachtbetriebe heraus.

Nachdem Landrat Pusch darauf hinweist, dass die regionale Wertschöpfung sowie lokale Nachhaltigkeit generell sehr wichtig Themen seien, die auch fraktionsübergreifend noch einmal diskutiert werden sollten, lässt er über den Beschlussvorschlag abstimmen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung des Kreises Heinsberg über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene vom 12.11.2007 wird mit Wirkung zum 01.01.2021 aufgehoben.



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0280/2020

**Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg****Beratungsfolge:**

09.12.2020 Kreisausschuss  
22.12.2020 Kreistag

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

**Leitbildrelevanz:**

1.

**Inklusionsrelevanz:**

nein

Der Kreis Heinsberg ist gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer – Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Zur Festschreibung des Umfangs der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung stellen die Rettungsdienststräger Bedarfspläne auf. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Heinsberg 2020 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 08.09.2020 beschlossen.

Die Kosten des Rettungsdienstes haben die Rettungsdienststräger gemäß § 14 RettG NRW zu tragen, wobei diese durch Benutzungsgebühren gedeckt werden. Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes.

Grundlage der derzeitigen Gebührenerhebung im Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ist die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 18.02.2020 beschlossene und seit dem 01.03.2020 gültige Gebührensatzung. Gemäß Kreistagsbeschluss soll die Gebühr jährlich überprüft und falls erforderlich der geänderten Kostensituation angepasst werden.

Eine aktuelle Überprüfung hat ergeben, dass die entstandenen Kostensteigerungen mit der Gebühr aus 2020 nicht mehr gedeckt werden können. Die Kostensteigerungen begründen sich wie folgt:

1) Steigerung der Personalkosten

Durch turnusmäßige Steigerungen der Tabellenentgelte und Stufenaufstiege aufgrund von Berufserfahrung steigen die Personalkosten auch ohne Stellenmehrung regelmäßig an. Verstärkt wird dieser Effekt durch die Ausbildung von Notfallsanitätern, die nach Abschluss der Ausbildung höher vergütet werden. Darüber hinaus sieht der Rettungsdienstbedarfsplan 2020 aufgrund gestiegener Tischbesetzzeiten eine Erhöhung der Anzahl der Disponenten in der Leitstelle vor.

2) Defizite

Nach Abstimmung mit dem Kämmerer soll künftig die Verrechnung der Defizite innerhalb

von 2-3 Jahren angestrebt werden. In der aktuellen Gebührenkalkulation sind daher bereits anteilig die Defizite der Jahre 2018 und 2019 mit eingerechnet. Diese sind im Wesentlichen durch geringere Gebühreneinnahmen entstanden. Ursächlich sind hier eine gestiegene Anzahl von nicht abrechenbaren Einsätzen bei insgesamt niedrigeren Einsatzzahlen im Vergleich zum Plan in der Notfallrettung.

Zur Deckung der im Jahr 2021 insgesamt anfallenden Kosten einschließlich Defizitausgleich der Vorjahre sind ab 01.01.2021 folgende Gebühren erforderlich:

	<b>KTW</b>	<b>RTW</b>	<b>NEF</b>	<b>Notarzt</b>	<b>Gesamt</b>
Zwischensumme	3.344.182 €	15.676.240 €	3.099.827 €	2.462.276 €	24.582.525 €
Defizitausgleich Vorjahre	220.623 €	719.362 €	217.064 €	217.753 €	1.374.802 €
<b>auf Einsätze zu verteilen</b>	<b>3.564.805 €</b>	<b>16.395.602 €</b>	<b>3.316.891 €</b>	<b>2.680.029 €</b>	<b>25.957.327 €</b>

prognostizierte Einsätze 2021	10.400	24.200	7.600	7.650
Fehleinsätze ohne Gebühr anzusetzende Einsätze	498	3.252	453	453
	<b>9.902</b>	<b>20.948</b>	<b>7.147</b>	<b>7.197</b>

<b>ermittelte Gebühr 2021 ab 01.01.2021</b>	<b>360 €</b>	<b>783 €</b>	<b>464 €</b>	<b>372 €</b>
---	--------------	--------------	--------------	--------------

<b>Gebühr alt</b>	<b>286 €</b>	<b>677 €</b>	<b>390 €</b>	<b>308 €</b>
Abweichung	74 €	106 €	74 €	64 €
in %	25,9%	15,6%	19,0%	20,9%

Nach § 14 Abs. 2 RettG NRW ist mit den Krankenkassen Einvernehmen anzustreben. Die Berechnungsgrundlagen wurden den Verbänden der Krankenkassen am 09.10.2020 zur Stellungnahme zugeleitet. Eine Rückäußerung der Verbände steht noch aus. Eine Erhöhung der Rettungsdienstgebühren kann jedoch auch bei fehlendem Einvernehmen vorgenommen werden.

Der Entwurf der neugefassten Gebührensatzung ist der Einladung zur Sitzung des Kreis Ausschusses als Anlage beigelegt.

In der Sitzung des Kreis Ausschusses liegen den Mitgliedern folgende ergänzende Erläuterungen als Tischvorlage vor:

„Mit der Einladung zur Sitzung des Kreis Ausschusses am 09.12.2020 wurden Ihnen die Erläuterungen mit dem Entwurf zur Neufassung der Gebührensatzung ab dem 01.01.2021 übersandt und darauf hingewiesen, dass eine Rückäußerung der Kostenträger zur geplanten Gebührenerhöhung noch ausstehe und ein Einvernehmen noch nicht erzielt werden konnte.“

Zwischenzeitlich ist eine Rückäußerung der Verbände der Krankenkassen zu den übersandten Berechnungsgrundlagen erfolgt. Nach Korrektur (Abzug i. H. v. 91.973,00 € bei den für die Gebührenkalkulation 2021 anrechenbaren Kosten) ist am 08.12.2020 mit den Kostenträgern Ein-

vernehmen darüber erzielt worden, ab dem 01.01.2021 die nachfolgenden Gebührensätze für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, die Durchführung einer Krankentransportfahrt oder die Inanspruchnahme eines bodengebundenen Notarztes anzuwenden und per Satzung wie folgt festzulegen:

	<b>KTW:</b>	<b>RTW:</b>	<b>NEF:</b>	<b>Notarzt:</b>
<b>Geltende Gebühr seit 01.03.2020:</b>	286,00 €	677,00 €	390,00 €	308,00 €
<b>Vorgesehene Planung ab dem 01.01.2021:</b>	360,00 €	783,00 €	464,00 €	372,00 €
<b>Mit Kostenträgern ausgehandelte Gebühr:</b>	<b>359,00 €</b>	<b>780,00 €</b>	<b>462,00 €</b>	<b>370,00 €</b>
<b>Veränderung gegenüber der Planung:</b>	<b>-1,00 €</b>	<b>-3,00 €</b>	<b>-2,00 €</b>	<b>-2,00 €</b>
<b>Veränderung gegenüber dem Vorjahr:</b>	73,00 €	103,00 €	72,00 €	62,00 €
<b>Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %:</b>	25,4 %	15,3 %	18,5 %	20,2 %

Der geänderte Entwurf der Gebührensatzung in der ab dem 01.01.2021 geltenden Fassung ist als Anlage beigefügt und ersetzt die mit der Einladung übersandte Entwurfsfassung.“

Die geänderte Satzung mit den neuen Gebührensätzen ist auch der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigefügt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Neufassung der Gebührensatzung für die Zeit ab dem 01.01.2021 für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg wird beschlossen.



## ENTWURF

**Gebührensatzung  
des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst  
vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), und den §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) in Verbindung mit §§ 6 bis 9 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer – Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am ..... folgende Gebührensatzung für den Rettungsdienst beschlossen:

**§ 1 - Gebührenerhebung/Gebührenbemessung:**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Heinsberg werden Gebühren und Aufwandspauschalen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und der Regelungen des zugehörigen Gebührentarifs erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme jeweils gültigen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- (2) Als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes gelten Erstversorgung, Behandlung und Untersuchung vor Ort, Transport mit Rettungs- und Krankentransportwagen sowie die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Einsatzmitteln und Einsatzkräften vor Ort auf entsprechende Anforderung.

**§ 2 - Gebührenpflicht, Gebührenschuldner:**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes mit dem Ausrücken der Einsatzkräfte und Rettungsmittel zum Einsatzort. Wird der Rettungs-, der Krankentransportwagen, der Notarzt oder das Notarzteinsatzfahrzeug nicht in Anspruch genommen, obwohl er/es bestellt und erschienen ist, so entstehen dennoch die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren und werden gegenüber dem Verursacher abgerechnet. § 14 Abs. 5 RettG NRW findet Berücksichtigung.
- (2) a) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen hat oder derjenige, wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst.  
b) Gebührenschuldner ist auch derjenige, der kraft Gesetzes für die Gebührenschuld eines anderen haftet oder die Gebührenschuld durch entsprechende Erklärung übernommen hat.
- (3) Gebührenschuldner sind auf Verlangen des Kreises Heinsberg verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf Ersatz der Gebühren abzutreten.
- (4) Sofern Ansprüche des Gebührenschuldners gegenüber einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bestehen, kann die Abrechnung der Gebühren mit diesem erfolgen; ein Anspruch auf Direktabrechnung mit dem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung besteht jedoch nicht. Leistet der Versicherungsträger nicht, nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht, so wird der Gebührenschuldner unmittelbar in Anspruch genommen.

- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle ist der Verursacher gebührenpflichtig.

### **§ 3 - Fälligkeit der Gebühren:**

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig und wie im Gebührenbescheid angegeben zu zahlen. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

### **§ 4 - Stundung, Erlass:**

Die Stundung und der Erlass von Gebührenansprüchen richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO).

### **§ 5 - Inkrafttreten:**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst vom 19.02.2020 außer Kraft.

**Gebührentarif für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes**  
**laut Gebührensatzung vom \_\_\_\_\_**  
**- gültig für Rettungsdiensteinsätze ab dem 01.01.2021 -**

1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes innerhalb des Kreises Heinsberg werden erhoben:
 

a)	bei Einsatz eines Rettungswagens (RTW) (inkl. 25 Patientenkilometer):	780,00 EUR
b)	bei Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW): (inkl. 25 Patientenkilometer):	359,00 EUR
  
2. Bei einer Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in Form eines Transportes wird jeder über den 25. Patientenkilometer hinausgehende Fahrkilometer zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1 berechnet mit
 

a)	bei Einsatz eines RTW	3,00 EUR
b)	bei Einsatz eines KTW	2,10 EUR

Die Fahrstrecke bemisst sich nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern.
  
3. Zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1. bzw. 2. werden erhoben:
 

a)	für die Inanspruchnahme eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF):	462,00 EUR
b)	für die Inanspruchnahme eines Notarztes:	370,00 EUR
  
4. Werden im Rahmen der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes durch einen RTW oder KTW gleichzeitig mehrere Personen transportiert oder gilt die Inanspruchnahme eines NEF oder eines Notarztes mehreren Personen, so berechnen sich die zu erhebenden Gebühren wie folgt:
 

Es werden für eine Person die vollen Gebühren und für jede weitere Person 50 v. H. der vollen Gebühren nach den Ziffern 1 bis 3 berechnet. Hieraus wird eine Gesamtsumme gebildet. Die Gesamtsumme wird den Gebührenscheidnern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
  
5. Die Abgrenzung zwischen KTW und RTW gemäß Ziffer 1 erfolgt entsprechend der ärztlichen Verordnung einer Krankentransportbeförderung (Notwendigkeitsbescheinigung). Bei Fehlen einer ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung wird das tatsächlich in Anspruch genommene Rettungsmittel berechnet.
  
6. Die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Rettungsmitteln und Rettungskräften einschließlich Notärzten vor Ort gilt als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Sinne der Tarifziffern 1. bis 4. und wird gegenüber den Veranlassern/Bestellern entsprechend abgerechnet.
  
7. Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger (Fehl-) Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle werden Gebühren gemäß den Tarifziffern 1. bis 4. erhoben.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung einschließlich Gebührentarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, den \_\_\_\_\_

Der Landrat  
Stephan Pusch

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0267/2020

**Beteiligung am Interreg V-Antrag der Euregio-Maas-Rhein zum Aufbau eines Euregionalen Koordinierungs- und Wissenszentrums für Nachbarsprachen und interkulturelle Kompetenzen**

<b>Beratungsfolge:</b>	
09.12.2020	Kreisausschuss
22.12.2020	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	33.823,70 € für die Projektlaufzeit vom 01.03.2021 bis 31.08.2023
<b>Leitbildrelevanz:</b>	05.
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja

Die Euregio-Maas-Rhein (EMR) bildet aufgrund der Grenzlage und der Nähe anderer Sprachen und Kulturen eine besonders attraktive Lernumgebung sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrkräfte. Diese Region erfordert aber auch die Kompetenz unsere Nachbarn zu verstehen, wenn man dort einkaufen, arbeiten, studieren oder wohnen möchte. Kulturelle Vorurteile, mangelnde Sprachkenntnisse und Unwissenheit sind Hindernisse einander näher zu kommen. Mit gezielter Förderung kann man diesen Barrieren begegnen und das (wirtschaftliche) Potenzial der Euregio besser nutzen.

Das Projekt verfolgt insbesondere zwei Ziele, die ausdrücklich auf die breitere grenzüberschreitende Politik in der EMR abgestimmt sind:

1. die Verringerung von Grenzhemmnissen und
2. die Förderung einer euregionalen Zusammengehörigkeit.

Seit letztem Jahr arbeitet das Regionale Bildungsbüro (RBB) in Kooperation mit der Städteregion Aachen, den Kreisen Düren und Euskirchen, dem Zweckverband Aachen, der Geschäftsführung der EMR sowie der Bezirksregierung Köln an der dauerhaften Sicherstellung des Programms „Euregioprofilschulen“. Derzeit gibt es im Kreis Heinsberg acht ausgezeichnete Schulen (zwei Grundschulen und sechs weiterführende Schulen).

Alle bisher beteiligten Institutionen sind sich einig, dass eine neue strukturelle Grundlage benötigt wird, um eine noch größere trinationale Wirkung mit einer größeren Anzahl von mitwirkenden Schulen zu erzielen.

Aus diesem Grund sollen die Koordinationsaufgaben für das internationale Netzwerk von dem bisher zuständigen Zweckverband Region Aachen an die EMR abgegeben werden. Dies soll den euregionalen Charakter gewährleisten, das Programm noch stärker in den Fokus der drei Länder bringen und die langfristige notwendige Unterstützung erhalten.

Um ein solches Koordinierungszentrum aufzubauen und zu finanzieren, stellt die EMR einen Interreg-Antrag unter Beteiligung einer breiten Partnerschaft weiterer Institutionen. Das Koordinierungszentrum wird beim EMR-Büro in Eupen angebunden, die Verbindungen zu den Teilregionen werden durch Partner gewährleistet, die ihrerseits Koordinationsaufgaben auf nationaler/regionaler Ebene erfüllen.

Die Frist zur Einreichung des Antrags endete bereits am 10.11.2020. Die Projektdetails sind der Verwaltung erst im September 2020 bekannt geworden. Die Verwaltung ist von dem Projekt überzeugt und hat von daher der Antragstellung termingerecht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Beschlussfassung des Kreisausschusses und des Kreistages zugestimmt.

Neben dem Kreis Heinsberg beteiligen sich folgende Partner am Projekt:

Leadpartner:

Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) Euregio Maas-Rijn

Projektpartner:

- Städteregion Aachen
- Kreis Düren
- Kreis Euskirchen
- Universität Maastricht
- Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Belgien
- University Colleges Leuven-Limburg (UCLL)
- Stichting Voortgezet Onderwijs Parkstad Limburg

Darüber hinaus werden sich die Bezirksregierung Köln, die (Nederlandse) Taalunie (niederländische Sprachunion), die Nuffic (niederländische Organisation für Internationalisierung im Bildungswesen), die Zuyd Hogeschool und das Pädagogische Landesinstitut Rheinland-Pfalz als assoziierte Partner am Projekt beteiligen.

Die Aufgaben des internationalen Koordinierungszentrums für Nachbarsprachen und interkulturelle Kompetenz umfassen Folgendes:

Damit der Nachbarsprachenunterricht in der EMR eine nachhaltige Struktur bekommt, Wissen und Kompetenzen euregional gebündelt und damit verbunden Synergieeffekte geschaffen werden können, soll mit Hilfe des Projektes ein euregionales Koordinierungs- und Wissenszentrum gegründet werden, durch das ein Netzwerk von Schulen, Lehrkräften und anderen Experten im Bereich Nachbarsprachenunterricht und interkulturelle Kompetenzen aufgebaut, unterstützt und betreut wird. Dieses Zentrum wird als zentrale Anlaufstelle für den grenzüberschreitenden Austausch zwischen Lehrkräften, zu best practices, Weiterbildungsangeboten und Workshops, Schüleraustausche und Besuche sowie individuelle Austausche bzw. Studienaufenthalte im Nachbarland oder in der Nachbarregion dienen.

Die Verwaltung und Betreuung der bereits bestehenden Schullabels „Euregioprofilschule“ und „Euregioschool“ wird ebenfalls dort angesiedelt sein.

Zudem koordiniert und unterstützt das Zentrum bei der Aktualisierung und dem Austausch bestehender euregionaler Unterrichtsmaterialien und vor allem auch bei der Entwicklung attraktiver, moderner, digitaler Unterrichtsmaterialien in den drei Euregiosprachen. Dazu soll eine Zusammenarbeit zwischen (Fach)Hochschulen, Lehrerausbildungen und der IT-Branche in der EMR entstehen.

Die Projektlaufzeit vom 01.03.2021 – 31.08.2023 soll genutzt werden, das euregionale Koordinierungszentrum aufzubauen und mit Hilfe der Partner zu verankern.

Die Bezirksregierung Köln unterstützt schon jetzt den Arbeitsbereich „Euregioprofilschulen“ mit abgeordneten Lehrkräften, angedockt an die regionalen Bildungsnetzwerke und abgeordnet zu den Bildungsbüros.

Der Fokus der Arbeit der Partner liegt auf der Übernahme von konkreten Arbeitspaketen, auf der Beteiligung und Mitarbeit bei der Umsetzungsstrategie mit der EMR und den weiteren internationalen Partnern, der Unterstützung der in die regionalen Bildungsbüros abgeordneten Lehrkräfte und der Anknüpfung an bestehende Arbeitsfelder in der Verwaltung.

Die Beteiligung an dem Interreg-Antrag als Partner erfordert somit die Übernahme bestimmter Aufgabenbereiche, für die neben der Einplanung einer anteiligen Projektstelle im Regionalen Bildungsbüro (25 % VZÄ, EG 10) Kosten für Sachausgaben sowie externe Dienstleistungen anfallen.

Für die Dauer der Gesamtlaufzeit des Projektes sind für den Kreis Heinsberg Gesamtausgaben von 169.118,49 € im Antrag eingeplant worden.

Von diesen Gesamtkosten werden 50 % über Interreg gefördert und 30 % über das Land NRW kofinanziert, so dass ein Eigenmittelanteil des Kreises Heinsberg i. H. v. 20 %, d.h. 33.823,70 € für die Projektlaufzeit vom 01.03.2021 – 31.08.2023 verbleibt. Die Haushaltsmittel wurden im Entwurf der Haushaltsplanung 2021 eingestellt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Partnerschaft des Kreises Heinsberg in dem Interreg-Antrag V der EMR wird beschlossen und die Verwaltung wird beauftragt, diese Förderrichtlinie entlang der in dieser Vorlage skizzierten Projektidee umzusetzen, die hierfür erforderliche anteilige Projektstelle einzurichten und zu besetzen sowie die mit dem Antrag verbundenen Eigenmittel im Haushalt zur Verfügung zu stellen.



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0268/2020

**Beteiligung an der NEW Kommunalholding GmbH**hier: **Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW mobil & aktiv Mönchengladbach GmbH (m&a MG)****Beratungsfolge:**

09.12.2020	Kreisausschuss
22.12.2020	Kreistag

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

**Leitbildrelevanz:**

nein

**Inklusionsrelevanz:**

nein

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) zu 16,66 % an der NEW Kommunalholding GmbH (NKH) beteiligt.

Die m&a MG ist eine 100 %ige Tochter der NKH und u. a. für den Verkehrs- und Bäderbetrieb in der Stadt Mönchengladbach verantwortlich.

Aufgrund der Anpassung des Gesellschaftsvertrages der m&a MG an die Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) sind lt. der Bezirksregierung Düsseldorf entsprechende Ratsbeschlüsse der Städte Mönchengladbach und Viersen sowie des Kreises Heinsberg erforderlich. Die sich aus § 115 Abs. 1 Buchstabe a) GO ergebene Anzeigepflicht erfolgt aufgrund der im Gesellschaftsvertrag verankerten Stimmrechtsbindung lediglich durch die Stadt Mönchengladbach.

**Begründung:**

Bisher gilt für die Besetzung des Aufsichtsrates der m&a MG die Regelung des § 7 des Gesellschaftsvertrages. Danach bestand der Aufsichtsrat der Gesellschaft bisher aus 18 Mitgliedern, wovon 12 Mitglieder von der Stadt Mönchengladbach entsandt und sechs Mitglieder (Arbeitnehmervertreter) gemäß § 108 a GO NRW bestimmt wurden.

Im Sommer 2017 ist durch die Übernahme des Bäderpersonals von der NEW mobil & aktiv Viersen GmbH die Anzahl der Beschäftigten der m&a MG auf über 500 angestiegen. Damit fiel der Aufsichtsrat der m&a MG in den Anwendungsbereich des Drittelbeteiligungsgesetzes.

Das Statusverfahren ist am 03.07.2017 eingeleitet worden. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgte am 12.07.2017. Einsprüche gab es keine. In der Aufsichtsratssitzung der m&a MG am 31.08.2017 hat Herr Marx über den anstehenden Wahltermin (17.10.2017) für die Arbeitnehmervertreter informiert. Das Wahlergebnis ist am 18.10.2017 der Stadt mitgeteilt worden. Da die Stadt ihre Mitglieder erst in der Sitzung am 20.12.2017 (Vorlage 2721/IX der Stadt Mönchengladbach) bestimmt hat, erfolgte die Konstituierung des neuen Aufsichtsrats am 22.02.2018.

Nach Abschluss der erfolgreichen Direktvergabe sowie nach der Beurteilung der Auswirkung der Corona-Pandemie auf die m&a MG haben sich die Prognosen dahingehend gefestigt, dass die Anzahl der Beschäftigten weiterhin dauerhaft über 500 liegt und somit ein Aufsichtsrat nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu bilden ist. Die gesellschaftsvertraglichen Regelungen, die nicht mehr mit dem Drittelbeteiligungsgesetz übereinstimmen, treten damit aufgrund des Vorrangs dieses Gesetzes außer Kraft.

Damit ändert sich die Grundlage der Besetzung des Aufsichtsrates von einem fakultativen Aufsichtsrat zu einem obligatorischen Aufsichtsrat, der sich nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes zusammensetzt. Das bedeutet, dass der Aufsichtsrat zukünftig zu einem Drittel durch Arbeitnehmer zu besetzen ist, die nicht mehr gemäß § 108 a GO NRW durch den Rat der Stadt gewählt werden. Ebenso entfällt damit die Möglichkeit, stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder für den Aufsichtsrat zu entsenden.

Der Gesellschaftsvertrag sollte daher auf die Anwendung des Drittelbeteiligungsgesetzes angepasst werden. Eine Synopse ist beigefügt. Die Änderungen betreffen § 7 Absatz 1 und Absatz 3, die wie folgt geändert werden sollen:

### **§ 7 Bildung, Zusammensetzung, Amtsdauer und Vergütung des Aufsichtsrates**

1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern, davon werden zwölf Mitglieder von der Stadt Mönchengladbach entsandt. Dabei hat jede der im Rat vertretenen Fraktionen Anspruch auf einen Sitz, auch wenn auf sie nach der Vertretungsregelung der GO NRW kein Sitz entfallen würde. Sechs Mitglieder (Arbeitnehmervertreter) werden gemäß den Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt. Sollten die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Drittelbeteiligungsgesetzes entfallen, werden die Arbeitnehmervertreter gemäß § 108 a GO NRW bestellt.

(...)

3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, entsendet der Rat der Stadt Mönchengladbach unverzüglich für die Restdauer der Amtszeit eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes ein Nachfolgemitglied. Bezüglich eines Aufsichtsratsmitglieds, das von den Arbeitnehmern vorgeschlagen wurde, wird ein Nachfolgemitglied gemäß den Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt. Sollte das Drittelbeteiligungsgesetz nicht mehr zur Anwendung kommen, so wird das Aufsichtsratsmitglied, das von den Arbeitnehmern vorgeschlagen wurde, gemäß § 108 a GO NRW bestellt.

Da es sich bei der Anpassung des Gesellschaftsvertrages um eine wesentliche Änderung handelt, ist gemäß § 108 Abs. 6 lit. b) GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW ein Beschluss des Kreistages erforderlich.

Aufgrund der zwischenzeitlich bereits erfolgten Anzeige der Stadt Mönchengladbach hat die Bezirksregierung Düsseldorf am 09.10.2020 entschieden, dass gegen die o. a. Anpassung des Gesellschaftsvertrages der m&a MG keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben werden. Die entsprechenden Beschlüsse des Kreises Heinsberg sowie der Stadt Viersen sind lt. Bezirksregierung Düsseldorf jedoch in jedem Fall erforderlich und noch vorzulegen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der NEW mobil & aktiv Mönchengladbach GmbH entsprechend der beigefügten Synopse (Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses) wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0263/2020

**Örtliche Planung – Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg - gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)**

<b>Beratungsfolge:</b>	
02.12.2020	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
09.12.2020	Kreisausschuss
22.12.2020	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
	nein
<b>Leitbildrelevanz:</b>	
	4., 2.
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	
	nein

Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) schreibt in § 7 Absatz 6 vor, dass, wenn die Planung nach § 7 Absatz 1 APG NRW Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, diese jährlich nach vorheriger Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen ist. Des Weiteren muss die verbindliche Bedarfsplanung zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Die aktuell gültige Pflegebedarfsplanung (2019-2022) wurde, nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 15.05.2019 und nach Abstimmung im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 16.05.2019, am 19.06.2019 durch den Kreistag beschlossen.

Das anschließende Bedarfsausschreibungsverfahren mit der Auslobung von 6 Losen Tagespflegeplätze sowie einem Los Tagespflegeplätze für junge Pflegebedürftige war erfolgreich. Aus 12 Interessensbekundungen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.02.2020 nach Abstimmung im Fach- sowie Kreisausschuss Bedarfsbestätigungen für insgesamt rund 100 Tagespflegeplätze ausgesprochen. Der Bestand an Tagespflegeplätzen wird sich dadurch voraussichtlich, unterstellt man eine Realisierung aller bedarfsbestätigten Plätze der letzten Ausschreibungsverfahren, in den kommenden Jahren von zurzeit 441 Plätzen noch einmal um ca. 25 % erhöhen.

Die Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung für den Zeitraum 2020 – 2023 und die damit einhergehende Auswertung der aktuellen Pflegesituation im Kreis Heinsberg wurde durch einige Faktoren erschwert: Zum einen konnte erneut nicht auf zeitnah generiertes Datenmaterial – insbesondere Daten der amtlichen Pflegestatistik 2019 vom Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen“ (IT.NRW) für den Kreis Heinsberg – zurückgegriffen werden, da die Lieferung seitens IT-NRW laut aktueller Auskunft erst für Ende des Jahres 2020 zu erwarten ist. Bedarfsberechnungen der einzelnen Versorgungsformen waren auf Basis aktuali-

sierter Bevölkerungsdaten möglich, es mangelte Ihnen aber - bei fehlender gleichzeitiger Betrachtung der Pflegerealität vor Ort - an Aussagekraft.

Auch die Corona-Pandemie hat zu einer veränderten Ausgangsbasis für die Pflegebedarfsplanung beigetragen. Aufgrund der - den Pflegesektor stark betreffenden - Einschränkungen und Belastungen konnten einige Variablen, wie beispielsweise Auslastungsquoten, nicht in eine Bewertung einbezogen werden, was fundierte und realitätsnahe Aussagen erschwert.

Vor diesem Hintergrund wurde frühzeitig überlegt, wie das weitere Vorgehen aussehen kann. Dabei haben sich zwei mögliche Varianten herauskristallisiert:

1. Die Erstellung einer 4. Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung mit der rein rechnerischen Fortschreibung um das Jahr 2023. Die Aussagekraft einer derartigen Fortschreibung war durch den fehlenden Kontext aktueller Pflegedaten für den Kreis Heinsberg stark begrenzt. Eine Neuauflage der Pflegebedarfsplanung war unter diesen Umständen nicht möglich.
2. Die Bestätigung der gültigen Pflegebedarfsplanung durch Kreistagsbeschluss um ein weiteres halbes Jahr und die Neuauflage der Pflegebedarfsplanung im ersten Halbjahr 2021 nach Vorliegen der Pflegestatistik 2019 oder der kreiseigenen Erhebung 2020.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) und nach Vorstellung im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 12.08.2020 wurde seitens der Verwaltung die zweite Variante verfolgt, um die Validität der der Planung zugrundeliegenden Daten zu gewährleisten. Die nach § 7 Absatz 6 APG NRW vorgesehene Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege wurde trotz Corona-bedingter Absagen der für den 29.04. sowie 18.11.2020 anberaumten Konferenzen durch einen schriftlichen Sachstandsbericht zur kommunalen Pflegeplanung sowie die Einräumung der Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zum vorgestellten Vorgehen erreicht.

### **Beschlussvorschlag:**

Die aktuelle Pflegebedarfsplanung (3. Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg für den Zeitraum 2019-2022), die auf dem Beschluss des Kreistages vom 19.06.2019 beruht, wird bestätigt. Die darin getroffenen Bedarfsaussagen gelten weiterhin, sofern diese nicht bereits über eine entsprechende Bedarfsbestätigung gemäß § 27 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) einer Entscheidung zugeführt worden sind.

Eine aktualisierte Pflegebedarfsplanung unter Zugrundelegung aktueller statistischer Daten ist durch die Verwaltung so früh wie möglich, spätestens bis zum 30.06.2021 dem Kreistag vorzulegen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0272/2020

**Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg gem. des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)**

<b>Beratungsfolge:</b>	
09.12.2020	Kreisausschuss
22.12.2020	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
	ca. 85.000 €
<b>Leitbildrelevanz:</b>	
	7.
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	
	nein

Der Kreis Heinsberg ist Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW. Ihm obliegen daher die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV im Kreisgebiet. Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird der Kreis auch als "zuständige Behörde" bezeichnet.

Der aktuelle Nahverkehrsplan wurde vom Kreistag am 17.12.2015 beschlossen. Über das übliche und umfangreiche Aufstellungsverfahren hinaus hatte der Kreis Heinsberg bei der Erstellung der Fortschreibung den grundsätzlich neuen Rechtsrahmen der EU-Verordnung zu beachten und umzusetzen. Die Umsetzung erfolgte konsequent in derselben Kreistagssitzung mit der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für das Gesamtnetz des Kreises Heinsberg an die WestVerkehr GmbH zum 01.01.2018 mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Dementsprechend wurden die Planungen des Nahverkehrsplans mit dem Zielkonzept 2018 weitestgehend auf die Bildung des Gesamtnetzes Kreis Heinsberg ausgerichtet.

Aufgrund eines eingeleiteten Nachprüfungsverfahrens konnte die Direktvergabe nicht zum beabsichtigten Datum umgesetzt werden. Der Kreis Heinsberg musste das ÖSPV-Angebot durch Notvergaben an die konzessionierten Verkehrsunternehmen, WestVerkehr GmbH sowie BVR Busverkehr Rheinland GmbH, mit den jeweiligen Bestandsnetzen bis zum 31.12.2019 sicherstellen. Nach Abschluss in der Hauptsache des Nachprüfverfahrens konnte der Kreis Heinsberg die WestVerkehr GmbH nunmehr im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an einen internen Betreiber nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mit Wirkung zum 01.01.2020 mit einer Laufzeit von 8 Jahren betrauen.

Aufgrund der langen Laufzeit des Vergabeverfahrens und des immensen Verwaltungsaufwands konnten sowohl das Arbeitsprogramm zur kontinuierlichen Entwicklung des ÖPNV-Netzes als auch die vorbereitenden Arbeiten zum barrierefreien Ausbaus des ÖPNV verwaltungsseitig nicht in gewohnter Form vorangetrieben werden. Daher soll die anstehende Fortschreibung des Nahverkehrsplans zeitnah von einem Fachbüro erarbeitet werden. In Zusammenarbeit mit der WestVerkehr, dem AVV und dem NVR soll ein sog. Zielkonzept 2025 für den ÖPNV des Kreises Heinsberg entstehen. Berücksichtigung finden sollen hierbei die Entwicklung der letzten Jahre sowohl beim On-Demand-Verkehr im Kreis, dem MultiBus, als auch die Stadtbuss-Verkehre sowie die Schnellbusoffensive. Entstehen soll ein attraktives, kreisweites ÖPNV-Grundnetz für alle Bürger/innen des Kreises Heinsberg. Ergänzt werden soll dies mit auf die entsprechenden Kundenbedürfnisse (z. B. Schüler/innen, Pendler/innen) ausgerichteten Linienangebote.

Berücksichtigung finden hierbei die Ausbauplanungen des NVR/VRR hinsichtlich des Ausbaus (ggf. Reaktivierungen) von SPNV-Leistungen in der Region Aachen/Mönchengladbach.

Besonderes Augenmerk wird auf das gesetzgeberische, für 2022 formulierte Ziel eines barrierefreien Ausbaus des ÖPNV gelegt. Hierzu soll das Fachbüro begleitend ein Haltestellenkataster für den Kreis Heinsberg erstellen. Ziel ist, mit den zuständigen Straßenbaulastträgern ein abgestimmtes Ausbauprogramm im Nahverkehrsplan zu definieren und in den folgenden Jahren sukzessive umzusetzen, um ggfs. zeitnah entsprechende Förderprogramme gemeinsam nutzen zu können.

Die Fortschreibung soll bis zum Jahresende 2021 abgeschlossen sein. Entsprechende Haushaltsmittel stehen unter der Produktgruppe 1203 „ÖPNV“ zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird mit der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg beauftragt. Die Erarbeitung soll durch ein Fachbüro erfolgen, welches im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung zum Anfang des Jahres 2021 beauftragt werden soll. Entsprechend bewährter Praxis wird die Erarbeitung von einer interfraktionellen Arbeitsgruppe beratend begleitet.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0281/2020

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Teilnahme des Behindertenbeauftragten an den Ausschusssitzungen"**

**Beratungsfolge:**

22.12.2020    Kreistag

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigefügten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. „Teilnahme des Behindertenbeauftragten an den Ausschusssitzungen“ vom 02.12.2020 verwiesen.



Kreistagsfraktion  
Valkenburger Straße 45  
52525 Heinsberg  
Tel. 02452/131730  
Fax 02452/131735

Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de  
www.gruene-kv-heinsberg.de

Herrn Landrat  
Stephan Pusch  
im Hause

2.12.20

Antrag zur Beratung im Kreistag am 22.12.20  
Teilnahme des Behindertenbeauftragten an den Ausschusssitzungen

Sehr geehrter Herr Pusch,

bei der Kreistagssitzung am 22.12.20 bitten wir folgenden Antrag zu beraten und zu beschließen:

Die oder der jeweils amtierende Behindertenbeauftragte oder der/die Stellvertreter\*in kann an allen Fachausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Begründung:

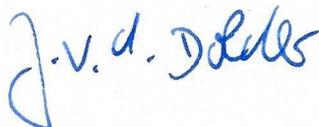
Durch Beschluss des Kreistags am 19.6.19 wurde ein Behindertenbeauftragter für den Kreis benannt. Inzwischen gibt es auch einen Stellvertreter.

Sie leisten wichtige Arbeit zur Integration von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft. Ihre Aufgabe besteht unter anderem darin, Kreistag und Verwaltung bei der Berücksichtigung der Interessen der jeweiligen Gruppen zu beraten.

Es ist Aufgabe von Politik und Verwaltung, den Kreis Heinsberg zu einem barrierefreien und behindertenfreundlichen Kreis weiterzuentwickeln.

Daher ist es aus unserer Sicht hilfreich und zielführend, den Behindertenbeauftragten oder seinen Stellvertreter frühzeitig in die bedeutsamen politischen Beratungen einzubinden. Den Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen wird dadurch die Möglichkeit gegeben, bereits in den Ausschusssitzungen auf die beratende Expertise des Behindertenbeauftragten zurückzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg van den Dolder  
Fraktionsvorsitzender



Sofia Tillmanns  
Fraktionsgeschäftsführerin/  
Kreistagsabgeordnete



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0290/2020

Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO betr. "Stellungnahme zum Entwurf der Leitentscheidung der Landesregierung zum Rheinischen Braunkohlenrevier"

**Beratungsfolge:**

22.12.2020    Kreistag

Es wird auf die als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigefügte Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO vom 11.12.2020 zur Stellungnahme zum Entwurf der Leitentscheidung der Landesregierung zum Rheinischen Braunkohlenrevier verwiesen.



**SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS***Fraktion im Kreistag Heinsberg*

SPD-Fraktion im Kreistag  
Heinsberg  
Valkenburger Str. 45  
52525 Heinsberg

SPD-Kreistagsfraktion Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg

Herrn Landrat  
Stephan Pusch  
Im Hause

Fon: (02452) 13-1720  
Fax: (02452) 13-1725  
spd-fraktion@kreis-heinsberg.de  
www.spd-kreis-heinsberg.de

Heinsberg, den 11.12.2020

**Anfrage gemäß § 12 der GeschO zur Sitzung des Kreistages am 22.12.2020**

Sehr geehrter Herr Landrat Pusch,

mit Schreiben vom 26.11.2020 haben Sie für den Kreis Heinsberg Stellung zum Entwurf der Leitentscheidung der Landesregierung zum Rheinischen Braunkohlerevier genommen.

Wir bitten Sie um Beantwortung der folgenden Fragen zur nächsten Sitzung des Kreistages am 22.12.2020:

1. Warum wurden die politischen Gremien – anders als in der Stadt Erkelenz - nicht an der Erstellung der Stellungnahme beteiligt?
2. Wurde die Stellungnahme mit der Stadt Erkelenz abgestimmt?
3. Warum verzichtet der Kreis Heinsberg mit seiner Stellungnahme darauf, gerade für die Betroffenen vor Ort und anderen Teilen der Öffentlichkeit eine dauerhaft begleitende Beteiligung – etwa mit beratender Stimme im BKA Köln – an den kommenden Planungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Braunkohletagebau und seiner Rekultivierung einzufordern?
4. Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg akzeptiert uneingeschränkt den im Kohleausstiegsgesetz fixierten frühesten Kohleausstieg 2035 und die damit verbundenen Revisionszeitpunkte. Sieht der Kreis Heinsberg keine Notwendigkeit oder Veranlassung, die energiepolitische Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II, die auf der Grundlage der Leitentscheidung 2016 beruht, zu überprüfen und damit auch eventuell einen früheren Ausstieg zu ermöglichen?
5. Die Stellungnahme der Stadt Erkelenz wird einen Abstand von 1500 Metern fordern. Warum bleibt der Kreis Heinsberg bei 500 m Abstand zum Tagebaurand?

6. Die Zukunftsworkshops des Zweckverbandes LandFolge vom August 2020 in der Stadthalle Erkelenz haben gezeigt, was landschafts- und städteplanerisch zukunftssträftig möglich ist, wenn die A 61 n aufgegeben wird. Die Zukunft der A 61n hat auch Auswirkungen auf die Linienführung des Tagebaus. Wird sie aufgegeben, könnte auch die L 19 erhalten bleiben, weil dann nicht mehr Abraum für die Stabilisierung der A 61 n benötigt würde. Nicht nur Tagebauanrainer von Kückhoven und Holzweiler fordern den Erhalt der L 19, auch die Stadt Erkelenz. Warum verzichtet der Kreis in der Stellungnahme auf eine eindeutige Positionierung zur Frage des Erhalts oder Verzichts auf die A 61n, die von vielen Seiten mittlerweile auch als strategisches Entwicklungshindernis betrachtet wird?
7. In dem Entwurf der Leitentscheidung heißt es in Entscheidungssatz 5 auf S. 16: „Dafür ist der weitere Kohlenabbau- und Verkippsfortschritt von Garzweiler II so zu konzipieren, dass zunächst Flächen außerhalb noch bewohnter Ortschaften für den Gewinnungsbetrieb genutzt werden“. Der Entwurf der Leitentscheidung lässt hier viele Fragen offen, etwa wie die neue Linienführung aussehen könnte und was das dann für die Tagebauanddörfer und die Planung der Infrastrukturen bedeutet. Warum verzichtet der Kreis darauf, mehr Klarheit für die Tagebaukommunen, die Tagebauanrainer und die noch umzusiedelnden Bürgerinnen und Bürger aus Erkelenz zu fordern?

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Derichs  
- Fraktionsvorsitzender-



Ilse Lungen  
- Stellv. Fraktionsvorsitzende-